

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 16. November 2018

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
6. 11. 18	<b>Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften</b> .....	377
23. 10. 18	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeit und Urlaubsverordnung .....	385
23. 10. 18	Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung .....	388
19. 10. 18	Verordnung des Kultusministeriums zur Neufassung der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform, der Abendgymnasien-Verordnung, der Kolleg-Verordnung und zur Änderung weiterer schulpflichtlicher Vorschriften .....	388
19. 10. 18	Verordnung des Kultusministeriums über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Verordnung über die regionale Schulentwicklung an SBBZ – RSE-SBBZ-VO) .....	421
22. 10. 18	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten .....	423

### **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 6. November 2018

Der Landtag hat am 24. Oktober 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 50 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Als Dienstzeit im Sinne der Anlage 14 zählen nicht nur Zeiten einer Tätigkeit nach Absatz 1 in einem Beamtenverhältnis, sondern auch entsprechende Zeiten als Arbeitnehmer im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.«

##### 2. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Zahl »300 000« durch die Zahl »175 000« ersetzt.
- b) Nummer 8 wird aufgehoben.
- c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
  - »10. Beamte der Laufbahnen des Vollzugsdienstes im Justizvollzug, wenn sie die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Pflegeberuf, als Notfallsanitäter, als Rettungsassistent oder als medizinischer Fachangestellter besitzen und überwiegend im Krankenpflege- oder Sanitätsdienst verwendet werden,«
- d) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- e) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:
  - »14. Beamte der Laufbahnen des Werkdienstes im Justizvollzug, die überwiegend Aufgaben im Rahmen der Beschäftigung von Gefangenen wahrnehmen; die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.«

3. In § 95 Absatz 2 Satz 2 wird das Komma durch das Wort »sowie« ersetzt und die Wörter »sowie die leitende technische Aufsichtsperson« werden gestrichen.
4. § 103 wird aufgehoben.
5. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 wird die Amtsbezeichnung »Erster Betriebsinspektor« mit Funktionszusatz gestrichen.
- b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung »Notarvertreter<sup>14)</sup>« der Fußnotenhinweis »<sup>4)</sup>« gestrichen und die Fußnote 4 aufgehoben.
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung »Bezirksnotar« wird der zweite Funktionszusatz gestrichen.
- bb) Bei den Amtsbezeichnungen »Gemeinschaftsschulkonrektor« mit Funktionszusätzen, »Gemeinschaftsschulrektor« mit Funktionszusätzen und »Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor« mit Funktionszusatz werden bei den Funktionszusätzen jeweils nach dem Wort »Gemeinschaftsschule« die Wörter »ohne gymnasiale Oberstufe« eingefügt.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« mit Funktionszusätzen werden bei den ersten vier Funktionszusätzen jeweils nach dem Wort »Gemeinschaftsschule« die Wörter »ohne gymnasiale Oberstufe« eingefügt.
- d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Fachschuldirektor« mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- »Gemeinschaftsschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern<sup>1)</sup>«
- bb) Die Amtsbezeichnung »Gemeinschaftsschulrektor« mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
- »Gemeinschaftsschulrektor
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern<sup>1)</sup>
- einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern«
- cc) Bei der Amtsbezeichnung »Schulamtsdirektor« wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:
- »– als der ständige Vertreter des Leitenden Schulamtsdirektors beim Staatlichen Schulamt Mannheim<sup>1)</sup>«
- dd) Bei der Amtsbezeichnung »Studiendirektor« mit Funktionszusätzen werden die Funktionszusätze wie folgt geändert:
- aaa) Beim Funktionszusatz »als der ständige Vertreter des Leiters« werden nach der letzten Zeile ein Komma eingefügt und folgende Zeilen angefügt:
- »eines Aufbaugymnasiums mit voll ausgebauter Oberstufe,
- eines Aufbaugymnasiums mit mindestens zweizügig voll ausgebauter Oberstufe,<sup>1)</sup>
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern,
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern<sup>1)</sup>«
- bbb) Beim Funktionszusatz »als Leiter« wird am Ende der vorletzten Zeile ein Komma eingefügt und die letzte Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:
- »eines Aufbaugymnasiums mit voll ausgebauter Oberstufe,<sup>1)</sup>
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern,<sup>1)</sup>
- einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern«
- e) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Erster Landesbeamter<sup>3)</sup>« wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Gemeinschaftsschulrektor
- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern«
- bb) Die Amtsbezeichnung »Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung »Oberstudiendirektor« mit Funktionszusätzen werden beim Funktionszusatz »als Leiter« nach der letzten Zeile ein Komma eingefügt und folgende Zeilen angefügt:
- »eines Aufbaugymnasiums mit mindestens zweizügig voll ausgebauter Oberstufe,

- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern«
6. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung »Erster Landesbeamter<sup>5)</sup>« sowie bei der Amtsbezeichnung »Leitender Kreisverwaltungsdirektor<sup>2)</sup>« wird im Funktionszusatz jeweils die Zahl »300.000« durch die Zahl »175 000« ersetzt.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung »Landoberstallmeister« mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- »Leitender Direktor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors
- als Leiter eines Dezernats
- als Leiter des Medizinisch-Pädagogischen Dienstes«
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung »Erster Landesbeamter<sup>3)</sup>« wird im Funktionszusatz die Zahl »300.000« durch die Zahl »175 000« ersetzt.
- bb) Die Amtsbezeichnung »Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg« wird gestrichen.
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Amtsbezeichnung »Direktor des Zweckverbands Bodenseewasserversorgung« mit Funktionszusätzen wird die Amtsbezeichnung »Beauftragter der Landesregierung für besondere Aufgaben« vorangestellt.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung »Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart« mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung »Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg« eingefügt.
7. Die Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe R 1 werden die Amtsbezeichnung »Justizrat« und die Amtsbezeichnung »Oberjustizrat<sup>1)</sup>« mit Funktionszusatz gestrichen und die Fußnote 1 aufgehoben.
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung »Notariatsdirektor« werden die bisherigen Funktionszusätze durch folgenden Funktionszusatz ersetzt:
- »– als Prüfungsbeauftragter nach § 114 Absatz 7 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung«
- bb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
8. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe »A, B, C« die Angabe », R« eingefügt.
- b) Der Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 kw wird der Amtsbezeichnung »Dozent<sup>1)</sup>« mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
- »Bezirksnotar
- als Leiter eines Notariats mit 5 und mehr Planstellen für Bezirksnotare und Notarvertreter«
- bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 kw wird nach der Amtsbezeichnung »Kanzler einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 1.000 bis zu 2.000« folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors«
- c) In Abschnitt 2. Landesbesoldungsordnung B wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 kw nach der Amtsbezeichnung »Rektor einer Pädagogischen Hochschule« mit Funktionszusätzen die Amtsbezeichnung »Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg« eingefügt.
- d) Nach Abschnitt 3. Landesbesoldungsordnung C kw wird folgender Abschnitt eingefügt:
- »4. Landesbesoldungsordnung R kw**
- Besoldungsgruppe R 1 kw**
- Justizrat
- Oberjustizrat<sup>1)</sup>
- als Leiter eines Notariats mit bis zu 3 Planstellen für Notare
- \_\_\_\_\_
- <sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- Besoldungsgruppe R 2 kw**
- Notariatsdirektor
- als Leiter eines Notariats mit 4 bis 7 Planstellen für Notare

- als Leiter eines Notariats mit 8 und mehr Planstellen für Notare<sup>1)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Notariats mit 8 und mehr Planstellen für Notare

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.«

- e) Der bisherige Abschnitt 4. wird Abschnitt 5.
9. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 575) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung R wird in den Abschnitten der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 jeweils in Spalte 2 die Zahl »1« und in Spalte 3 die Zahl »225,66« gestrichen.
- b) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird nach der Angabe »A, B, C« die Angabe » , R« eingefügt.
- bb) Es werden folgende Zeilen angefügt:
- |            |   |        |
|------------|---|--------|
| » R 1 (kw) | 1 | 225,66 |
| R 2 (kw)   | 1 | 225,66 |
- «
10. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 582) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung R wird in den Abschnitten der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 jeweils in Spalte 2 die Zahl »1« und in Spalte 3 die Zahl »231,70« gestrichen.
- b) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird nach der Angabe »A, B, C« die Angabe » , R« eingefügt.
- bb) Es werden folgende Zeilen angefügt:
- |            |   |        |
|------------|---|--------|
| » R 1 (kw) | 1 | 231,70 |
| R 2 (kw)   | 1 | 231,70 |
- «
11. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:
- a) Die Zeile mit der Angabe »§ 57 Abs. 1 Nr. 8« in Spalte 1 und mit der Zahl »150,00« in Spalte 3 wird aufgehoben.
- b) In der Zeile mit der Angabe »§ 57 Abs. 1 Nr. 10« in Spalte 1 wird in Spalte 3 die Zahl »39,95« durch die Zahl »79,90« ersetzt.
- c) Nach der Zeile mit der Angabe »§ 57 Abs. 1 Nr. 13« wird in einer neuen Zeile in Spalte 1 die

Angabe »§ 57 Abs. 1 Nr. 14« und in Spalte 3 die Zahl »79,90« eingefügt.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
13. Im Hinblick auf die Aufhebung des § 23 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 567) ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »gleiche« durch das Wort »Gleiche« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe »§ 59« durch die Wörter »den Vorschriften über die Meldung von Zahlungen nach« ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Zahl »71« ein Komma und die Angabe »92 Absatz 3, 108« eingefügt.
4. In § 11 werden nach dem Wort »Hinterbliebenengeld« die Wörter »sowie die Kürzungsbeträge des § 101« eingefügt.
5. In § 13 Absatz 3, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 38 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort »getreten« durch die Wörter »versetzt worden« ersetzt.
6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter »Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist,« durch die Wörter »Ende der Ehezeit« ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter »von dem Tag an, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist« durch die Wörter »vom Tage nach dem Ende der Ehezeit an« ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird vor dem Komma eine schließende Klammer eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort »getreten« durch die Wörter »versetzt worden« ersetzt.
  - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort »ruhegehaltfähig« werden die Wörter » ; dies gilt nicht bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen sowie in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW« eingefügt.
    - bb) Nach dem Wort »getreten« werden die Wörter »oder versetzt worden« eingefügt.

- cc) Nach dem Wort »Eintritt« werden die Wörter »oder der Versetzung« eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort »getreten« durch die Wörter »versetzt worden« ersetzt.
8. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort »Kind« ein Komma eingefügt und das Wort »oder« gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird das Wort »getreten« durch die Wörter »versetzt worden« ersetzt.
- c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- »2. für Pflegezeiten nach § 67 bis zu 24 Kalendermonate oder«
- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
9. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »entlassen oder in den Ruhestand getreten« durch die Wörter »entlassen, in den Ruhestand getreten oder in den Ruhestand versetzt worden« ersetzt.
10. In § 48 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter »oder Heilanstaltspflege« gestrichen.
11. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort »getreten« durch die Wörter »versetzt worden« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort »getretenen« durch das Wort »versetzten« ersetzt.
12. In § 52 Absatz 3 wird das Wort »getreten« durch die Wörter »versetzt wurde« ersetzt.
13. In § 66 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 27 Abs. 1« und in § 66 Absatz 4 sowie in § 67 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe »§ 27 Absatz 1« durch die Wörter »§ 27 Absatz 1, § 51 Absatz 3 Satz 1, § 73 Absatz 2 oder § 102 Absatz 5 bis 7« ersetzt.
14. In § 71 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort »Prozentsatzes« durch das Wort »Prozentsatzes« ersetzt.
15. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter », die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden,« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe »und 2« gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
16. § 92 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- »Wird ein Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung im Sinne des Satzes 1 oder 2 nicht beantragt, darauf verzichtet oder wird an dessen Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, tritt an die Stelle des Altersgeldes der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt seiner Zahlung geltenden Basiszinssatz an den Dienstherrn, welcher Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz leisten wird, abführt. Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 11 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 6 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464, 2472), in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt veröffentlichten Tabelle ergibt.«
17. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- »Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht.«
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- »Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht.«
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) die Zahl »35,70« wird durch die Zahl »41,09« ersetzt.
- bb) die Zahl »39,83« wird durch die Zahl »45,85« ersetzt.
- cc) die Zahl »44,18« wird durch die Zahl »50,84« ersetzt.
- dd) die Zahl »48,52« wird durch die Zahl »55,84« ersetzt.
- ee) die Zahl »53,68« wird durch die Zahl »61,78« ersetzt.
- ff) die Zahl »59,21« wird durch die Zahl »68,13« ersetzt.
- gg) die Zahl »66,57« wird durch die Zahl »76,60« ersetzt.
- hh) die Zahl »73,92« wird durch die Zahl »85,07« ersetzt.

- ii) die Zahl »65,65« wird durch die Zahl »75,56« ersetzt.
- jj) die Zahl »67,32« wird durch die Zahl »77,48« ersetzt.
- kk) die Zahl »76,06« wird durch die Zahl »87,53« ersetzt.
- ll) die Zahl »73,30« wird durch die Zahl »84,35« ersetzt.
- mm) die Zahl »80,47« wird durch die Zahl »92,60« ersetzt.
- nn) die Zahl »85,08« wird durch die Zahl »97,91« ersetzt.
- oo) die Zahl »90,38« wird durch die Zahl »104,03« ersetzt.
- pp) die Zahl »95,38« wird durch die Zahl »109,77« ersetzt.
- qq) die Zahl »100,24« wird durch die Zahl »115,37« ersetzt.
- rr) die Zahl »105,31« wird durch die Zahl »121,19« ersetzt.
- ss) die Zahl »111,61« wird durch die Zahl »128,45« ersetzt.
- tt) die Zahl »131,16« wird durch die Zahl »150,95« ersetzt.
- uu) die Zahl »136,73« wird durch die Zahl »157,35« ersetzt.
- vv) die Zahl »136,20« wird durch die Zahl »156,74« ersetzt.
- ww) die Zahl »52,76« wird durch die Zahl »60,72« ersetzt.
- xx) die Zahl »64,25« wird durch die Zahl »73,96« ersetzt.
- yy) die Zahl »71,41« wird durch die Zahl »82,18« ersetzt.
- zz) die Zahl »81,99« wird durch die Zahl »94,35« ersetzt.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.
18. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) die Zahl »41,09« wird durch die Zahl »42,19« ersetzt.
- b) die Zahl »45,85« wird durch die Zahl »47,08« ersetzt.
- c) die Zahl »50,84« wird durch die Zahl »52,20« ersetzt.
- d) die Zahl »55,84« wird durch die Zahl »57,33« ersetzt.
- e) die Zahl »61,78« wird durch die Zahl »63,43« ersetzt.
- f) die Zahl »68,13« wird durch die Zahl »69,95« ersetzt.
- g) die Zahl »76,60« wird durch die Zahl »78,65« ersetzt.
- h) die Zahl »85,07« wird durch die Zahl »87,35« ersetzt.
- i) die Zahl »75,56« wird durch die Zahl »77,58« ersetzt.
- j) die Zahl »77,48« wird durch die Zahl »79,55« ersetzt.
- k) die Zahl »87,53« wird durch die Zahl »89,87« ersetzt.
- l) die Zahl »84,35« wird durch die Zahl »86,61« ersetzt.
- m) die Zahl »92,60« wird durch die Zahl »95,08« ersetzt.
- n) die Zahl »97,91« wird durch die Zahl »100,53« ersetzt.
- o) die Zahl »104,03« wird durch die Zahl »106,81« ersetzt.
- p) die Zahl »109,77« wird durch die Zahl »112,71« ersetzt.
- q) die Zahl »115,37« wird durch die Zahl »118,46« ersetzt.
- r) die Zahl »121,19« wird durch die Zahl »124,43« ersetzt.
- s) die Zahl »128,45« wird durch die Zahl »131,89« ersetzt.
- t) die Zahl »150,95« wird durch die Zahl »154,99« ersetzt.
- u) die Zahl »157,35« wird durch die Zahl »161,56« ersetzt.
- v) die Zahl »156,74« wird durch die Zahl »160,93« ersetzt.
- w) die Zahl »60,72« wird durch die Zahl »62,34« ersetzt.
- x) die Zahl »73,96« wird durch die Zahl »75,94« ersetzt.
- y) die Zahl »82,18« wird durch die Zahl »84,38« ersetzt.
- z) die Zahl »94,35« wird durch die Zahl »96,87« ersetzt.
19. § 102 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
 »Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht. Sofern eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 a BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung erfolgt, so entfällt eine Begrenzung auf Zeiten ab dem 17. Lebensjahr.«
20. In § 104 Absatz 1 Satz 1 und § 105 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort »getreten« durch die Wörter »versetzt worden« ersetzt.
21. In § 106 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht.«

22. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern »nach Eintritt des Versorgungsfalls« die Wörter »sowie aller ruhegehaltfähiger Dienstzeiten und Pflichtbeitragszeiten aus den anzurechnenden Renten, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurden« eingefügt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter »nach § 27 Abs. 1« gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) In dem neuen Satz 5 wird die Zahl »5« durch die Zahl »4« ersetzt.

23. § 111 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Zahl »81« die Angabe »Absatz 1« eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
 

»Der Abfindungsberechnung nach § 80 ist die den Versorgungsbezügen nach Absatz 1 zugrunde liegende ruhegehaltfähige Dienstzeit im sich aus Absatz 1 ergebenden Verhältnis, in vollen Monaten ausgedrückt, zugrunde zu legen.«

### Artikel 3

Härtefallregelung zu Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2014 (GBL S. 770, 772)

(1) Professorinnen und Professoren erhalten ab dem Wegfall eines befristeten Leistungsbezuges auf Antrag einen Ausgleichsleistungsbezug zu ihrer Besoldung, wenn

1. ihnen zum Zeitpunkt der Umwidmung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe neben diesem befristeten Leistungsbezug gleichzeitig unbefristete Leistungsbezüge gewährt wurden,
2. ihnen zum Zeitpunkt der Umwidmung ohne Berücksichtigung der befristeten Leistungsbezüge nach der Umwidmung höhere unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten und
3. sie zum Zeitpunkt des Wegfalls des befristeten Leistungsbezuges in der Summe geringere Leistungsbezüge erhalten als sie erhalten hätten, wenn ihnen zum Zeitpunkt der Umwidmung nur unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten.

Soweit ein befristeter Leistungsbezug nach dem 1. Januar 2013 vor Ablauf der Befristung in einen unbefristeten Leistungsbezug umgewandelt wird oder umgewandelt wurde, liegt kein Wegfall eines befristeten Leistungsbezuges vor.

(2) Werden zum Zeitpunkt des Wegfalls eines befristeten Leistungsbezuges in der Summe geringere Leistungsbezüge gewährt als zu diesem Zeitpunkt zustehen würden, wenn zum Zeitpunkt der Umwidmung nur unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten, wird in Höhe der Differenz ein Ausgleichsleistungsbezug gewährt. Beim späteren Wegfall eines weiteren befristeten Leistungsbezuges ist ein bereits gewährter Ausgleichsleistungsbezug bei der Ermittlung der Differenz wie ein gewährter Leistungsbezug zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsleistungsbezuges nach den Sätzen 1 und 2 werden nur die Leistungsbezüge herangezogen, die bereits zum Zeitpunkt der Umwidmung gewährt wurden.

(3) Der Ausgleichsleistungsbezug ist ein unbefristeter Leistungsbezug mit derselben Rechtsqualität, die der unbefristete Leistungsbezug gehabt hätte, wenn nur der unbefristete Leistungsbezug umgewidmet worden wäre. Wenn ein Ausgleichsleistungsbezug sowohl an die Stelle von unbefristeten Leistungsbezügen tritt, die an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, als auch solche unbefristeten Leistungsbezüge ersetzt, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, werden bei einem nicht vollständigen Ausgleich der unbefristeten Leistungsbezüge vorrangig die Leistungsbezüge ausgeglichen, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Der Ausgleichsleistungsbezug nimmt ab dem Wegfall der befristeten Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, soweit auch die unbefristeten Leistungsbezüge, an deren Stelle er tritt, an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilgenommen hätten.

(4) Der Ausgleichsleistungsbezug ist ruhegehaltfähig, wenn und soweit es die unbefristeten Leistungsbezüge gewesen wären, an deren Stelle er tritt. Die Zeit zwischen dem Beginn der Gewährung des unbefristeten Leistungsbezuges und der späteren Gewährung eines Ausgleichsleistungsbezuges gilt für den Ausgleichsleistungsbezug als Bezugszeit.

(5) Bei Professorinnen und Professoren, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits im Ruhestand befinden, erfolgt eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge, sofern für die Zeit vor dem Eintritt in den Ruhestand ein ruhegehaltfähiger Ausgleichsleistungsbezug nach den vorstehenden Absätzen gewährt wird. Die Neufestsetzung hat zum Ruhestandseintritt und nur bezüglich des Ausgleichsleistungsbezuges und den damit unmittelbar verbundenen Bestandteilen der Versorgungsbezüge zu erfolgen. Entsprechendes gilt bei zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits mit einem Anspruch auf Altersgeld entlassenen Professorinnen und Professoren.

(6) Bei Professorinnen und Professoren, denen im Zeitpunkt der Umwidmung gleichzeitig unbefristete und befristete Leistungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe gewährt wurden und die befristeten Leistungsbezüge bis zum Ruhestandseintritt

nicht entfallen sind, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Ausgleichsleistungsbezug zu erhöhen. Diese Erhöhung setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Umwidmung ohne Berücksichtigung der befristeten Leistungsbezüge nach der Umwidmung höhere ruhegehaltfähige unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Zuständig für die Festsetzung und Gewährung von Ausgleichsleistungsbezügen ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. Das Landesamt teilt den Hochschulen für jede Professorin und für jeden Professor sowie für jede ehemalige Professorin und für jeden ehemaligen Professor mit, welche Ausgleichsleistungsbezüge es gewährt hat.

(8) Der Ausgleichsleistungsbezug ist von den Professorinnen und Professoren innerhalb eines Jahres nach Wegfall des befristeten Leistungsbezuges über ihre Hochschule oder ihre ehemalige Hochschule beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zu beantragen. Ist der befristete Leistungsbezug zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits weggefallen, beginnt die Jahresfrist ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

(9) Ausgleichsleistungsbezüge sind auf den Vergaberahmen für die Leistungsbezüge anzurechnen. Soweit Ausgleichsleistungsbezüge für bereits abgelaufene Kalenderjahre nachgezahlt werden, sind sie in dem Kalenderjahr beim Vergaberahmen zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt wurden.

(10) Reicht der Vergaberahmen einer Hochschule zur Finanzierung der Ausgleichsleistungsbezüge und der übrigen Leistungsbezüge nicht aus, kann das Wissenschaftsministerium den Vergaberahmen vorübergehend entsprechend erhöhen. Die Erhöhung hat aus verfügbaren Mitteln zur Vergabe von Leistungsbezügen zu erfolgen und kann hochschulartenübergreifend vorgenommen werden.

#### Artikel 4

##### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt (Einzel abzugeltdende Erschwernisse) wird der 3. Unterabschnitt (Zulage für die Pflege Schwerbrandverletzter) aufgehoben.
2. In § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl »21« durch die Zahl »22« ersetzt.
3. § 18 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Dem 3. Abschnitt (Zulagen in festen Monatsbeträgen) wird folgender § 22 angefügt:

»§ 22

##### *Zulage für Beamte in der Waffenannahmestelle des Regierungspräsidiums Stuttgart*

Beamte im Regierungspräsidium Stuttgart, die zeitlich überwiegend Waffen und Gegenstände nach dem Waffengesetz entgegennehmen, registrieren, demonstrieren und vernichten, erhalten eine Zulage von monatlich 133,33 Euro.«

5. Der bisherige § 22 wird § 23.

#### Artikel 5

##### Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird das Wort »Ausbildungsverhältnis« durch die Wörter »Amts- oder Ausbildungsverhältnis« ersetzt.
2. In § 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Grundgehalts« die Wörter »oder der Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis« eingefügt.
3. In § 3 Nummer 11 wird die Angabe »Landesrichtergesetzes (LRiG)« durch die Wörter »Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes (LRiStAG)« ersetzt.
4. In § 5 wird die Angabe »§ 32 Abs. 1 Satz 2 LBesGBW« durch die Angabe »§ 32 Absatz 1 Satz 3 LBesGBW« ersetzt.

#### Artikel 6

##### Überleitungsvorschriften

Die am 31. Dezember 2018 und am 1. Januar 2019 im Amt befindlichen Ersten Landesbeamtinnen beziehungsweise Ersten Landesbeamten in der Besoldungsgruppe B 2 in Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden in das Amt einer Ersten Landesbeamtin beziehungsweise eines Ersten Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 11 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung des Finanzministeriums zur



Übertragung von Kassengeschäften auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 17. April 1975 (GBl. S. 289) außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a und b, Nummer 19, Nummern 21 und 22 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe c bis e treten mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

(6) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe aa, Nummer 7, Nummer 8 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d und e, Nummer 9 sowie Nummer 11 Buchstabe a und Nummer 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(8) Artikel 1 Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

(9) Artikel 2 Nummer 18 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

(10) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, bb und dd sowie Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und cc treten mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

(11) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 6, Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c sowie Artikel 6 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. November 2018

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
HAUK	HERMANN
	ERLER

**Verordnung der Landesregierung  
zur Änderung der Arbeitszeit  
und Urlaubsverordnung<sup>1</sup>**

Vom 23. Oktober 2018

Es wird verordnet auf Grund von

- § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 190) geändert worden ist, und
- § 8 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- §§ 32 bis 36 werden wie folgt gefasst:

»§ 32

*Schutzfristen vor und nach der Entbindung*

- In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf eine Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Entbindet eine Beamtin früher oder später als an dem voraussichtlichen Tag der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die Frist nach Satz 1 entsprechend.
- In den ersten acht Wochen nach der Entbindung darf eine Beamtin nicht beschäftigt werden. Die Frist verlängert sich auf zwölf Wochen
  - bei Frühgeburten,
  - bei Mehrlingsgeburten oder
  - wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt wird.

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/27/EU (ABl. L 65 vom 5.3.2014, S. 1) geändert worden ist.

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach Satz 1 oder nach Satz 2 um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach Absatz 1 Satz 2. Die Schutzfrist nach Satz 2 Nummer 3 verlängert sich nur, wenn die Beamtin dies beantragt.

(3) Eine Beamtin darf nach dem Tod ihres Kindes oder in sonstigen begründeten Fällen bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung beschäftigt werden, wenn die Beamtin dies ausdrücklich verlangt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(4) Eine Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst darf bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung tätig werden, wenn sie dies ausdrücklich gegenüber ihrer ausbildenden Dienststelle oder ihrem Betrieb verlangt; sie kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt für Beamtinnen während einer Qualifizierungs- oder Aufstiegsmaßnahme nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie für Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen nach § 16 Absatz 5 LBG entsprechend.

### § 33

#### *Mitteilungspflichten, Nachweise und Freistellungen*

(1) Sobald einer Beamtin bekannt ist, dass sie schwanger ist, soll sie dies dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den voraussichtlichen Tag der Entbindung angeben.

(2) Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ist die Schwangerschaft durch das Zeugnis einer Ärztin, eines Arztes, einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen; das Zeugnis soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung angeben. Die Kosten für das Zeugnis trägt die Dienststelle der Beamtin.

(3) Die Beamtin ist vom Dienst freizustellen, soweit dies zur Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaftsüberwachung erforderlich ist und diese Untersuchungen während der Arbeitszeit stattfinden müssen.

(4) Eine stillende Beamtin soll ihrem Dienstvorgesetzten so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sie ist auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit vom Dienst freizustellen. § 7 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gilt entsprechend.

### § 34

#### *Ärztliches Beschäftigungsverbot*

(1) Eine schwangere Beamtin darf nicht beschäftigt werden, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig ist, darf nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.

### § 35

#### *Verbot der Mehrarbeit, Ruhezeit, Nacht- und Sonntagsarbeit*

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden. Mehrarbeit in diesem Sinne ist jede Dienstleistung, die

1. von jugendlichen Beamtinnen über acht Stunden täglich oder über 40 Stunden wöchentlich,
2. von sonstigen Beamtinnen über acht Stunden und 30 Minuten täglich oder über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 4 oder
3. von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen über die vereinbarte Arbeitszeit

hinaus geleistet wird.

(2) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist der schwangeren oder stillenden Beamtin eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

(3) Eine schwangere oder stillende Beamtin darf nicht in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden. Für eine freiwillige Beschäftigung bis 22.00 Uhr gilt § 28 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) entsprechend.

(4) Für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Beamtin an Sonn- und Feiertagen gilt § 6 Absatz 1 MuSchG entsprechend mit der Maßgabe, dass § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung anstelle von § 10 des Arbeitszeitgesetzes Anwendung findet.

(5) Für Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, für Beamtinnen während einer Qualifizierungs- oder Aufstiegsmaßnahme nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie für Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen nach § 16 Absatz 5 LBG gelten § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 MuSchG entsprechend.

### § 36

#### *Weitere Beschäftigungsverbote, Arbeitsbedingungen, unzulässige Tätigkeiten, Schutzmaßnahmen, Pflichten der Dienststelle, Überwachung und Kontrolle*

(1) Die §§ 9 bis 14 MuSchG gelten entsprechend; dies gilt insbesondere für die Beschäftigungsverbote in § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 Nummer 3 MuSchG.

- (2) Für die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Dienststelle gelten § 27 Absatz 1 bis 5 MuSchG entsprechend.
- (3) Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften gilt § 29 Absatz 1 bis 4 MuSchG entsprechend; die Regelungen des § 35 sind zu berücksichtigen.
- (4) Die aufgrund § 31 Nummer 1 bis 5 und Nummer 7 MuSchG erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend.«
2. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Die Entlassung einer Beamtin nach § 23 Absatz 3 oder 4 BeamtStG oder § 30 Absatz 2 BeamtStG darf
1. während der Schwangerschaft,
  2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder
  3. bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung
- gegen den Willen der Beamtin nicht ausgesprochen werden, wenn der für die Entlassung zuständigen Behörde die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war.«
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- »Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Behörde, die sie im Hinblick auf eine Entlassung trifft.«
3. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Durch die Beschäftigungsverbote nach §§ 32, 34 und § 36 Absatz 1, die Freistellung nach § 33 Absatz 3 und die Inanspruchnahme der Stillzeit nach § 33 Absatz 4 wird die Fortzahlung der Bezüge nicht berührt.«
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- »(4) Im Fall der vorzeitigen Beendigung einer Elternzeit nach § 44 Absatz 1 Satz 3 richtet sich die Höhe der Bezüge nach dem Beschäftigungsumfang vor der Elternzeit oder während der Elternzeit, wobei die höheren Bezüge maßgeblich sind.«
4. In § 39 Satz 1 werden die Wörter »§ 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1« durch die Angabe »§ 32« ersetzt.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 a Satz 1 wird jeweils das Wort »Dienstbezüge« durch das Wort »Bezüge« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »§ 34 Abs. 1« durch die Wörter »§ 32 Absatz 2« und die Wörter »§ 6 Abs. 1« durch die Wörter »§ 3 Absatz 2« ersetzt.

6. In § 44 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »§ 32 Absatz 2 und § 34 Absatz 1« durch die Angabe »§ 32« ersetzt.

7. § 45 wird wie folgt gefasst:

»§ 45

#### *Entlassung*

Während der Elternzeit ohne Bezüge darf eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 oder 4 BeamtStG oder § 30 Absatz 2 BeamtStG gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten nicht ausgesprochen werden. § 37 Absatz 2 gilt entsprechend.«

8. § 52 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Für eine vor dem 17. November 2018 bewilligte Teilzeitbeschäftigung nach § 42 Absatz 1 AzUVO gilt § 45 AzUVO in der vor dem 17. November 2018 geltenden Fassung weiter.«

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

Folgeänderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinalgesetz im Kultusressort

In § 1 Absatz 4 Nummer 2, § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinalgesetz im Kultusressort vom 5. Juni 2014 (GBl. S. 329), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035, 1039) geändert worden ist, werden die Wörter »die Festlegung der Mutterschutzfrist« jeweils durch die Wörter »mutterschutzrechtliche Entscheidungen« ersetzt.

#### Artikel 3

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die durch Artikel 1 Nummer 1 geänderten § 32, § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 1, 2 und 5 sowie der durch Artikel 1 Nummer 2 geänderte § 37 Absatz 1 treten mit Wirkung vom 12. Juni 2018 in Kraft.

(3) Der durch Artikel 1 Nummer 1 geänderte § 36 Absatz 2 und 3 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 23. Oktober 2018

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN	
STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

**Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 23. Oktober 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173,185) geändert worden ist, und
2. § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2008 (GBl. S. 465), die zuletzt durch Verordnung vom 12. September 2017 (GBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 

»Im Fall der räumlichen Regelung des Aufenthalts oder einer Wohnsitzauflage gilt als gewöhnlicher Aufenthaltsort der dieser Beschränkung entsprechende Dienstbezirk der Ausländerbehörde. Für Anträge auf Änderung oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage innerhalb Baden-Württembergs ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt verlegt werden soll.«
2. In § 5 Absatz 3 wird das Wort »Asylverfahrensgesetz« durch das Wort »Asylgesetz« ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »ausgewiesener« durch das Wort »ausreisepflichtiger« ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Landesweite Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Prüfungen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft«

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

»(4) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Behörde nach § 85 a AufenthG.«

5. In § 10 werden nach dem Wort »Abschiebung« die Wörter », einer Fiktionsbescheinigung, eines Aufenthaltstitels« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Oktober 2018

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN	
STROBL	DR. EISENMANN
BAUER	UNTERSTELLER
LUCHA	HAUK
WOLF	ERLER

*Innenministerium*

STROBL

**Verordnung des Kultusministeriums zur Neufassung der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform, der Abendgymnasien-Verordnung, der Kolleg-Verordnung und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften**

Vom 19. Oktober 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 9 Satz 3, § 35 Absatz 3, § 35 a, § 70 Nummer 6, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 4, 5 und 9, Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 153) geändert worden ist,
2. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) geändert worden ist:

## Artikel 1

### Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO)

#### INHALTSÜBERSICHT

##### Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der gymnasialen Oberstufe
- § 3 Organisation der Qualifikationsphase
- § 4 Information und Beratung
- § 5 Die Stellung der Tutorin und des Tutors
- § 6 Notengebung und Punktesystem
- § 7 Klassenarbeiten und gleichwertige Feststellung von Leistungen
- § 8 Zeugnisse

##### Abschnitt 2: Kurssystem

- § 9 Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder
- § 10 Kursangebot
- § 11 Allgemeine Hinweise zur Kurswahl; Kurswahl in Religionslehre
- § 12 Belegungspflicht für die Kurse in den Leistungsfächern
- § 13 Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern
- § 14 Kurswahl
- § 15 Besondere Lernleistung

##### Abschnitt 3: Gesamtqualifikation und ordentliche Abiturprüfung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Gesamtqualifikation
- § 18 Teile der Abiturprüfung
- § 19 Ort und Termine der Abiturprüfung
- § 20 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 21 Fächer der Abiturprüfung
- § 22 Zulassung zur schriftlichen Prüfung
- § 23 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 24 Fachpraktische Prüfung, Kommunikationsprüfung
- § 25 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 26 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 27 Ergebnis der Abiturprüfung
- § 28 Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 29 Nichtteilnahme, Rücktritt
- § 30 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

##### Abschnitt 4: Wiederholung, Entlassung

- § 31 Voraussetzungen für die Wiederholung
- § 32 Kurswahl bei Wiederholung
- § 33 Entlassung

##### Abschnitt 5: Abiturprüfung für Schulfremde

- § 34 Teilnahmeberechtigte
- § 35 Termin der Prüfung
- § 36 Form der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 37 Meldung zur Prüfung

§ 38 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 39 Entscheidung über die Zulassung

§ 40 Durchführung der Prüfung

§ 41 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen

§ 42 Wiederholung der Abiturprüfung

§ 43 Fortgeltung bisherigen Rechts

Anlage 1 Ermittlung des Ergebnisses im Block I der Gesamtqualifikation

Anlage 2 Tabelle zur Ermittlung des Ergebnisses im Block II der Gesamtqualifikation bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach

Anlage 3 Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote

## ABSCHNITT 1

### Allgemeines

#### § 1

#### *Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für die Gymnasien der Normalform und die Gymnasien in Aufbauform.

#### § 2

#### *Gliederung der gymnasialen Oberstufe*

(1) Die gymnasiale Oberstufe umfasst gemäß § 8 Absatz 5 Nummer 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12. Die beiden Jahrgangsstufen bilden die Qualifikationsphase.

(2) In der Einführungsphase, der bei dem Übergang in die Qualifikationsphase eine Überleitungsfunktion zukommt, finden die allgemeinen Regelungen für Schülerinnen und Schüler des allgemein bildenden Gymnasiums Anwendung; für die Qualifikationsphase, in der auf die Abiturprüfung vorbereitet wird, gilt dies vorbehaltlich der Regelungen dieser Verordnung.

(3) Bei den Gymnasien in Aufbauform bilden die Klasse 11 die Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 12 und 13 die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

#### § 3

#### *Organisation der Qualifikationsphase*

(1) Die Qualifikationsphase umfasst insgesamt vier Schulhalbjahre und bildet eine pädagogische Einheit. Eine Versetzung zwischen den Jahrgangsstufen findet nicht statt. Die einzelnen Fächer werden in jeweils halbjährigen Kursen als Basis- und Leistungsfächer unterrichtet. Die Kurse sind in der Regel an die Jahrgangsstufe gebunden; übergreifende Kurse sind möglich.

(2) Der Unterricht in der Qualifikationsphase vermittelt eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und führt zur allgemeinen Studierfähigkeit. Er führt dazu in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen ein. Die Kurse in den Basisfächern sind auf eine allgemeine Orientierung im Bereich des Faches und auf die Sicherung einer breiten Grundbildung ausgerichtet; in den Leistungsfächern darüber hinaus auf die Vermittlung erweiterter und exemplarisch vertiefter Kenntnisse und Kompetenzen.

#### § 4

##### *Information und Beratung*

Über das Kurssystem in den Jahrgangsstufen findet eine Beratung durch die Schule statt. Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Arbeitsweise in den Kursen,
2. die Bildungs- und Lehrpläne,
3. das voraussichtliche Kursangebot der Schule,
4. die verbindliche Kursbelegung und
5. die grundsätzlichen Regelungen für die Abiturprüfung und für die Feststellung der Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist.

Eine angemessene Information über die Hochschulen, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt sind Teil der Beratung.

#### § 5

##### *Die Stellung der Tutorin und des Tutors*

Jeder Schülerin und jedem Schüler steht in der Qualifikationsphase eine Lehrkraft als Tutorin oder Tutor zur Verfügung. Diese Lehrkraft erfüllt die Aufgaben, die bei einem Unterricht im Klassenverband der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer obliegen. Sie nimmt an allen Konferenzen, die eine zu betreuende Schülerin oder einen zu betreuenden Schüler individuell betreffen, mit beratender Stimme teil, wenn nicht eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Konferenz gegeben ist.

#### § 6

##### *Notengebung und Punktesystem*

(1) In der Qualifikationsphase sowie in der Abiturprüfung werden die Leistungen mit den Noten nach der Skala von »sehr gut« bis »ungenügend« und den ihnen je nach Notentendenz zugeordneten Punkten bewertet. Dabei entspricht

die Note »sehr gut«	15/14/13	Punkten je nach Notentendenz
die Note »gut«	12/11/10	Punkten je nach Notentendenz

die Note »befriedigend«	9/8/7	Punkten je nach Notentendenz
die Note »ausreichend«	6/5/4	Punkten je nach Notentendenz
die Note »mangelhaft«	3/2/1	Punkten je nach Notentendenz
die Note »ungenügend«	0	Punkten.

Es werden nur ganze Noten und volle Punkte gegeben.

(2) Werden in Ausnahmefällen Teilbereiche eines Kurses von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet, einigen diese sich über die gemeinsam zu bildende Zeugnisnote und die entsprechende Punktzahl.

(3) Im Fach Musik können besondere Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Antrag mitberücksichtigt werden; im Fach Sport gilt dies für Leistungen im Rahmen der Schulsportwettbewerbe »Jugend trainiert für Olympia« und »Jugend trainiert für Paralympics«, wenn eine Leistungsbewertung durch eine Sportlehrkraft der Schule nach Maßgabe der Anforderungen der fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport erfolgt ist.

#### § 7

##### *Klassenarbeiten und gleichwertige Feststellung von Leistungen*

(1) In den Kursen der Leistungsfächer, außer im Fach Sport, sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens je zwei Klassenarbeiten und im vierten Schulhalbjahr mindestens je eine Klassenarbeit anzufertigen. Im Kurs des Leistungsfaches Sport sind in allen Schulhalbjahren jeweils mindestens eine und in den beiden ersten Schulhalbjahren zusammen mindestens drei Klassenarbeiten anzufertigen.

(2) In den Kursen der Basisfächer, außer im Fach Sport, ist in allen Schulhalbjahren jeweils mindestens je eine Klassenarbeit anzufertigen. Die Klassenarbeit kann im Kurs des Basisfaches Literatur und Theater im dritten und vierten Schulhalbjahr jeweils durch eine fachpraktische Arbeit und im Kurs des Vertiefungskurses Sprache im dritten Kurshalbjahr durch mehrere, höchsten jedoch fünf, schriftliche Hausarbeiten geringeren Umfangs ersetzt werden; im vierten Kurshalbjahr des Vertiefungskurses Sprache ist sie durch eine schriftliche Hausarbeit im Sinne von Absatz 3 Satz 1 zu ersetzen.

(3) Neben den Klassenarbeiten sind gleichwertige Feststellungen von Leistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Diese Leistungen sind von jeder Schülerin und jedem Schüler in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu

wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr. Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen; sie bestimmen im Anschluss an die Wahl unter Beachtung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte über die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf die einzelnen Schulhalbjahre und teilen dies den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mit. Darüber hinaus besteht das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung in einem weiteren Fach; die Wahl des Fachs erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.

#### § 8

##### *Zeugnisse*

- (1) Für jedes Schulhalbjahr wird ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Bewertungen und über Verhalten und Mitarbeit erteilt.
- (2) Die Zeugnisse werden am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres, für das vierte Schulhalbjahr spätestens mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung ausgegeben.

## ABSCHNITT 2

### **Kurssystem**

#### § 9

##### *Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder*

- (1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.
- (2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst
  1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Bildende Kunst und Musik,
  2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft sowie den Fächern Religionslehre und Ethik,
  3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit dem Fach Mathematik und den Fächern der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie),
  4. das Fach Sport.
- (3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Darstellende Geometrie, Vertiefungskurs Mathematik, Vertiefungskurs Sprache, Geologie, Informatik, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Literatur, Literatur und Theater, Philosophie und Psychologie sowie die spät beginnenden Fremdsprachen; letztere setzen einen Unterricht spätes-

tens ab dem Eintritt in die Einführungsphase zumindest als Arbeitsgemeinschaft voraus.

- (4) Das Kultusministerium kann weitere Fächer für den Pflicht- und Wahlbereich zulassen.

#### § 10

##### *Kursangebot*

- (1) Den Rahmen für das Angebot an Kursen bildet das der Schule nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen (Organisationserlass) des jeweiligen Schuljahrs für die Qualifikationsphase zur Verfügung stehende Budget. Das Kursangebot wird von der Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule geführten Profile, insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule gestaltet. Dabei haben die besuchs- und anrechnungspflichtigen Kurse Vorrang. Es wird eine größtmögliche Kontinuität angestrebt.
- (2) Die Kurse sind vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 2
  1. in den Leistungsfächern fünfstündig,
  2. in den Basisfächern Deutsch, Mathematik, der Fremdsprachen und der Naturwissenschaften dreistündig und
  3. in den übrigen Basisfächern zweistündig.

Die Kurse in der spät beginnenden Fremdsprache sind nach Entscheidung der Schulleitung zwei-, drei- oder vierstündig; die Vorgaben für die besondere Lernleistung bleiben unberührt.

- (3) Die Kurse in den Leistungsfächern werden getrennt neben den gegebenenfalls drei- oder zweistündigen Kursen des jeweiligen Basisfaches angeboten. In Ausnahmefällen können sie auch durch Zusatzkurse zu den Kursen eines Basisfaches gebildet werden.
- (4) Kurse im Basisfach Geographie werden im zweiten und dritten Schulhalbjahr, Kurse im Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und vierten Schulhalbjahr angeboten, soweit die Schule von der Bindung der Kurse an die Schulhalbjahre nicht abweicht.
- (5) Das Angebot an Kursen wird rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

#### § 11

##### *Allgemeine Hinweise zur Kurswahl; Kurswahl in Religionslehre*

- (1) Im Rahmen des Kursangebotes der Schule wählen die Schülerinnen und Schüler neben den zwölf Kursen in den Leistungsfächern mindestens 30 weitere Kurse in den Basisfächern. Es besteht die Pflicht, an den gewählten Kursen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen.

(2) Die Kurse in Religionslehre sind grundsätzlich entsprechend der jeweiligen Religionszugehörigkeit zu besuchen. Liegt eine Religionszugehörigkeit nicht vor oder wird an der jeweils besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine der Religionszugehörigkeit entsprechende Religionslehre angeboten, ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

(3) Werden Kurse im Sinne von Absatz 2 Satz 1 angeboten, können im Verlauf der Qualifikationsphase höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden, soweit nicht bereits in der Einführungsphase der Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht wurde. Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

(4) Soweit nach dieser Verordnung in einer Fremdsprache Pflichtunterricht spätestens ab Klasse 8 vorausgesetzt wird, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen.

#### § 12

##### *Belegungspflicht für die Kurse in den Leistungsfächern*

(1) In drei Leistungsfächern sind Kurse zu belegen. Die Belegung von Kursen in weiteren Leistungsfächern ist nicht möglich.

(2) Die Kombination der Kurse in den Leistungsfächern erfolgt

1. im Rahmen des schulischen Angebots und
2. unter der Maßgabe, dass
  - a) zwei der drei Leistungsfächer die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft umfassen,
  - b) als drittes Leistungsfach ein weiteres Fach aus dem Unterrichtsangebot im Pflichtbereich zu wählen ist und
  - c) bei der Abiturprüfung die drei Aufgabenfelder des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik abgedeckt sind.

(3) In den Leistungsfächern sind in den vier Schulhalbjahren die aufeinanderfolgenden Kurse zu besuchen. Ein Wechsel im Verlauf der Qualifikationsphase ist nicht zulässig; § 14 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Kurse in der Fremdsprache setzen hierbei jeweils Pflichtunterricht spätestens ab Klasse 8 voraus. Ein Kurs in Religionslehre oder Ethik kann als Leistungsfach nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Unterricht im jeweiligen Fach im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde. Wer vom Sportunterricht im

Zeitpunkt der Kurswahl auch lediglich in einzelnen Inhaltsbereichen aufgrund ärztlichen Zeugnisses dauerhaft befreit ist, kann einen Kurs in diesem Fach nicht als Leistungsfach wählen.

#### § 13

##### *Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern*

(1) In den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase sind neben den Kursen in den Leistungsfächern folgende Kurse in den Basisfächern zu belegen:

1. in Deutsch die vier Kurse,
2. in Mathematik die vier Kurse,
3. in mindestens einer Fremdsprache, die jeweils mindestens Pflichtunterricht ab Klasse 8 voraussetzt, die vier Kurse,
4. in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik die vier Kurse,
5. in Geschichte die vier Kurse,
6. in Geographie und Gemeinschaftskunde nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 die insgesamt vier Kurse,
7. in Religionslehre oder Ethik die vier Kurse,
8. in mindestens einer der Naturwissenschaften die vier Kurse,
9. in Sport die vier Kurse;

darunter entweder in zwei Fremdsprachen oder in zwei Naturwissenschaften jeweils vier Kurse.

(2) Der Verpflichtung zur Belegung von Kursen in den Basisfächern wird auch durch den Besuch von Kursen dieser Fächer in den Leistungsfächern entsprochen. In diesen Fällen kann das Fach nicht zusätzlich als Basisfach besucht werden. Wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so sind jedenfalls das Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und das Basisfach Geographie im dritten Schulhalbjahr zu belegen; bei einer Abweichung gemäß § 10 Absatz 4 im Basisfach Gemeinschaftskunde das erste und im Basisfach Geographie das zweite Schulhalbjahr.

(3) In den Fächern Astronomie, Darstellende Geometrie, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Geologie, Literatur, Philosophie und Psychologie können im Verlauf der Qualifikationsphase nur zwei zweistündige Kurse besucht werden; der Besuch solcher Kurse in unterschiedlichen Schuljahren ist in der Regel nicht möglich.

(4) Wer keinen Kurs in Religionslehre besucht, hat stattdessen vorbehaltlich des schulischen Angebots Kurse im Fach Ethik zu besuchen.

(5) Wer die Belegungspflicht nach Absatz 1 aufgrund einer Befreiung im Basisfach Sport nicht erfüllt, hat an Stelle der in diesem Fach zu besuchenden Kurse zusätzlich in entsprechender Anzahl Kurse in den anderen Basisfächern nach Absatz 1 zu besuchen.



## § 14

*Kurswahl*

(1) Vor Eintritt in die Qualifikationsphase ist eine vollständige und korrekte Kurswahl vorzulegen. Für die zweite Jahrgangsstufe ist eine Nachwahl im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung möglich. Der Zeitpunkt für Beginn und Abschluss der Wahl wird durch die Schulleitung festgesetzt. Der Zeitpunkt für den Abschluss der Wahl darf nicht früher als acht Wochen vor Ende des Unterrichts in der Einführungsphase liegen. Die vier Kurse im Basisfach Sport, die nach den von der Schule festgelegten Unterrichtsangeboten durchgeführt werden, sind vor Eintritt in die Qualifikationsphase zu wählen.

(2) Die Wahl bezieht sich nur auf das Fach und die Art des Kurses. Die Wahl eines Kurses in einem bestimmten Fach begründet keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.

(3) Aufgrund der Wahl weist die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler den einzelnen Kursen zu. Kommt ein angebotener Kurs nicht zustande oder ist die Teilnahme an einem gewählten Kurs aus organisatorischen Gründen nicht möglich, ist innerhalb einer von der Schulleitung bestimmten angemessenen Frist eine Ersatzwahl zu treffen.

(4) Nach Abschluss der Wahl oder der Ersatzwahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schuljahres innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung zulässig, wenn dies aus pädagogischen und organisatorischen Gründen möglich ist.

## § 15

*Besondere Lernleistung*

(1) Nach Wahl ist im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes eine besondere Lernleistung möglich. Die besondere Lernleistung besteht als Seminarkurs aus

1. der regelmäßigen Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung,
2. eine pro Schülerin und Schüler 20 bis höchstens 25 Minuten umfassende mündliche Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse einer begleitend erbrachten Arbeit, wobei auch Fragen zu der Arbeit im Umfang von bis zu 10 weiteren Minuten zu beantworten sind (Kolloquium) und
3. einer schriftlichen Dokumentation.

Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine den Anforderungen der Oberstufe und der Abiturprüfung genügende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb, einem Schülerstudium sowie einem Praktikum oder aus einem gesellschaftlichen Engagement in Gremien eingebracht werden, die schulischen Referenzfächern zugeordnet

werden können. Beiträge zu Gruppenarbeiten können als besondere Lernleistung nur dann berücksichtigt werden, wenn Einzelleistungen zugeordnet und bewertet werden können.

(2) Für das Kolloquium bildet die Schulleitung einen Fachausschuss, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine an der besonderen Lernleistung vorher nicht beteiligte Lehrkraft als Leiterin oder Leiter und die an der besonderen Lernleistung beteiligten Lehrkräfte angehören. Die Regelungen zur Festsetzung des Ergebnisses und zur Protokollierung der mündlichen Abiturprüfung finden entsprechende Anwendung. Die Dokumentation und das Kolloquium sind keine Prüfungsleistungen im Sinne von § 30; auf die Dokumentation findet § 8 Absatz 6 der Notenbildungsverordnung entsprechende Anwendung.

(3) Für die besondere Lernleistung wird eine Gesamtnote ermittelt, für welche die beiden halbjährigen Kurse des Seminarkurses zusammen zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewichtet werden. Dies gilt in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Die in der besonderen Lernleistung erreichten Bewertungen werden in das Zeugnis des Schulhalbjahres aufgenommen, in dem die besondere Lernleistung abgeschlossen wird.

(5) Die Leistungen im Rahmen der besonderen Lernleistung werden entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach Entscheidung der beteiligten Fachlehrkräfte einem Aufgabenfeld nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zugeordnet. Die Zuordnung setzt voraus, dass eine hierfür qualifizierte Fachlehrkraft beteiligt war.

(6) § 14 Absatz 4 findet auf die besondere Lernleistung als Seminarkurs entsprechende Anwendung.

## ABSCHNITT 3

**Gesamtqualifikation und ordentliche Abiturprüfung**

## § 16

*Allgemeines*

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

## § 17

*Gesamtqualifikation*

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen 40 Kurse angerechnet werden. Höchstens acht der angerechneten Kurse, darunter höchstens drei Kurse in den Leistungsfächern, dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und kein Kurs darf mit 0 Punkten bewertet

sein. Die im Block I erreichte Punktzahl ist entsprechend der Anlage 1 zu ermitteln; für die besondere Lernleistung werden hierbei zwei Kurse zugrunde gelegt. Unabhängig von den Belegungspflichten in der Qualifikationsphase müssen sich unter den angerechneten Kursen befinden:

1. die zwölf Kurse in den Leistungsfächern, wobei die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet werden,
2. soweit nicht als Leistungsfach einzubringen,
  - a) die vier Kurse in Deutsch,
  - b) die vier Kurse in Mathematik,
  - c) mindestens vier Kurse in einer Fremdsprache, die jeweils mindestens Pflichtunterricht ab Klasse 8 voraussetzt,
  - d) mindestens vier Kurse in einer Naturwissenschaft,
  - e) zwei Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik,
  - f) die vier Kurse in Geschichte,
  - g) die vier Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde gemäß § 10 Absatz 4,
3. soweit nicht bereits nach Nummer 1 und 2 einzubringen, die Kurse in den mündlichen Prüfungsfächern.

Unter den angerechneten Kursen müssen sich entweder in zwei Fremdsprachen oder in zwei Naturwissenschaften jeweils vier Kurse befinden, worüber die Schülerinnen und Schüler, die Kurse in jeweils mindestens zwei Fremdsprachen und Naturwissenschaften belegt haben, spätestens am nächsten auf die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr folgenden Schultag zu entscheiden haben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse und über die beiden Leistungsfächer, deren Kurse im Block I doppelt gewichtet werden sollen, zu entscheiden, sowie darüber, ob die Gesamtnote einer besonderen Lernleistung als zwei Kurse angerechnet werden soll.

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung unbeschadet § 24 und 26 Absatz 7 wie folgt zu ermitteln:

1. wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten;
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das zweifach gewertete Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das einfach gewertete Ergebnis der mündlichen Prüfung addiert und die Summe durch drei geteilt; es wird nicht gerundet; das so ermittelte Ergebnis wird mit vier multipliziert, ein nicht ganzzahliges Ergebnis auf eine volle Punktzahl gerundet (siehe Tabelle in Anlage 2).

Die besondere Lernleistung kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I ein mündliches Prüfungsfach, das

nicht Deutsch oder Mathematik ist, ersetzen und wird dann vierfach gewertet.

## § 18

### *Teile der Abiturprüfung*

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Dabei wird in zwei Prüfungsfächern ausschließlich mündlich geprüft (mündliche Prüfungsfächer). In den übrigen drei Prüfungsfächern (schriftliche Prüfungsfächer) wird nur schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport werden die schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Prüfungen durch fachpraktische Prüfungen, in den modernen Fremdsprachen die schriftlichen Prüfungen durch Kommunikationsprüfungen ergänzt.

## § 19

### *Ort und Termine der Abiturprüfung*

(1) Die Abiturprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten privaten Gymnasien abgehalten.

(2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt; die Regelungen dieser Verordnung zur Durchführung einer Nachprüfung in Einzelfällen bleiben unberührt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen oder fachpraktischen Prüfung von der oberen Schulaufsichtsbehörde und die der Kommunikationsprüfung von der Schulleitung festgesetzt.

(3) Falls die Sportstättensituation oder die Witterungsabhängigkeit einer Sportart es erfordern, kann mit der praktischen Prüfung im Fach Sport bereits im dritten Schulhalbjahr begonnen werden (vorgezogene praktische Prüfung). Die Teilnahme an der vorgezogenen praktischen Prüfung impliziert die Entscheidung über eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer nach § 21 Absatz 3.

## § 20

### *Prüfungsausschuss, Fachausschüsse*

(1) Für die Abiturprüfung wird an jedem Gymnasium ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine beauftragte Person der oberen Schulaufsichtsbehörde,
2. als stellvertretend vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter,
3. sämtliche Fachlehrkräfte der Schule, welche die an der Abiturprüfung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (Prüflinge) in den letzten beiden Schulhalbjahren unterrichtet haben,
4. gegebenenfalls weitere von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragte Mitglieder oder von dem

stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Führung des Protokolls beauftragte fachkundige Lehrkräfte.

Das vorsitzende Mitglied muss beide Staatsprüfungen für das gymnasiale Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen; in beiden Fällen muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie sind zur Amtverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet und vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Für die mündliche oder fachpraktische Prüfung in den einzelnen Fächern bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören die nachfolgenden Personen an, die in dem jeweiligen Fach ihre Lehr- amtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben sollen:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft, welche den Prüfling im vierten Schulhalbjahr unterrichtet oder im Fach Geographie im dritten Schulhalbjahr unterrichtet hat, als prüfendes Mitglied,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

In Kursen, in denen von verschiedenen Fachlehrkräften für einzelne Fächer oder Teilbereiche unterrichtet wurde, gehören dem Fachausschuss die Fachlehrkräfte an, die in den zu prüfenden Fächern zuletzt unterrichtet haben. Sie sind jeweils für ihr Fach prüfendes Mitglied nach Satz 2 Nummer 2, im Übrigen weiteres Mitglied nach Satz 2 Nummer 3. Ist ein prüfendes Mitglied verhindert, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine in dem betreffenden Fach in der Qualifikationsphase unterrichtende Lehrkraft als Ersatz bestellt.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und die leitenden Mitglieder der Fachausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen oder fachpraktischen Prüfung. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, nicht von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze oder den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüflinge verstoßen wird. Die Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Referendarinnen und Referendare als Zuhörerschaft bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern das Einverständnis des Prüflings vorliegt.

## § 21

### *Fächer der Abiturprüfung*

(1) Schriftliche Prüfungsfächer sind die drei Leistungsfächer, mündliche Prüfungsfächer durch den Prüfling zu wählen. In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die schriftlichen Prüfungsfächer.

(2) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. die drei Aufgabenfelder des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik müssen abgedeckt sein,
  2. in den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht; § 10 Absatz 4 bleibt unberührt,
  3. die Anzahl von 40 im Block I anzurechnenden Kursen darf durch die Wahl der mündlichen Prüfungsfächer nicht überschritten werden,
  4. Religionslehre kann als mündliches Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Unterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden; es sind die vier Kurse in Religionslehre entsprechend der eigenen Religionszugehörigkeit zu besuchen oder in den Ausnahmefällen nach dieser Verordnung vier Kurse in Religionslehre ein und derselben Religionsgemeinschaft,
  5. Ethik kann nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Ethikunterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden,
  6. bei der Wahl des Faches Sport als mündliches Prüfungsfach sind die gewählten Prüfungsteile zu benennen; bei einer auch lediglich teilweisen Befreiung vom Sportunterricht kommt die Wahl dieses Faches als mündliches Prüfungsfach nicht in Betracht,
  7. liegen die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 6 vor, kann auch eine spät beginnende Fremdsprache, Literatur und Theater, der Vertiefungskurs Mathematik, Vertiefungskurs Sprache oder Informatik jeweils eines der mündlichen Prüfungsfächer sein; Informatik setzt hierbei Unterricht spätestens ab dem Eintritt in die Einführungsphase zumindest als Arbeitsgemeinschaft voraus, soweit nicht das Profilfach Informatik, Mathematik und Physik (IMP) besucht worden ist.
- (3) Die Wahl der mündlichen Prüfungsfächer ist schriftlich spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr verbindlich zu treffen. Die Möglichkeit, ein mündliches Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unbe-

rührt. Bei einer Teilnahme an der vorgezogenen praktischen Prüfung bestimmt die Schulleitung oder eine von dieser beauftragte Lehrkraft den Wahltermin.

### § 22

#### *Zulassung zur schriftlichen Prüfung*

- (1) An der schriftlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.
- (2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein oder durch den Besuch von Kursen im vierten Schulhalbjahr noch erfüllt werden können:
  1. Besuch der belegungspflichtigen Kurse in den Leistungs- und Basisfächern, wobei kein Kurs mit 0 Punkten bewertet sein darf,
  2. Einhaltung der Regelungen nach § 11 Absatz 1,
  3. Einhaltung der für die Anrechnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 und für die Prüfungsfächer nach § 21 geltenden Regelungen,
  4. Erreichbarkeit von mindestens 200 Punkten im Block I der Gesamtqualifikation.
- (3) Über die Versagung der Zulassung entscheidet die Schulleitung nach Abschluss der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer. Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) An der vorgezogenen praktischen Prüfung kann unbeschadet der später erforderlichen Zulassung teilgenommen werden.

### § 23

#### *Durchführung der schriftlichen Prüfung*

- (1) In der schriftlichen Prüfung werden eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 240 Minuten und höchstens 315 Minuten. Die Regelungen für die Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport und moderne Fremdsprachen bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden vom Kultusministerium im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase landeseinheitlich gestellt.
- (3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Die Leitung umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.
- (4) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Lehr-

kräfte und besondere Vorkommnisse (wie Täuschungshandlungen) festzuhalten.

- (5) Jede schriftliche Arbeit wird von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer Fachlehrkraft einer anderen von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Schule mit gymnasialer Oberstufe korrigiert und nach § 6 Absatz 1 bewertet. Ist die für die Korrektur zuständige Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Prüfung die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, muss eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person die beiden vorangegangenen Bewertungen überprüfen und die endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung festsetzen; dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen in der Regel nicht über- oder unterschritten werden. In der Regel gilt bei Abweichungen von zwei Punkten der Durchschnittswert und bei Abweichungen von einem Punkt die höhere Punktzahl der beiden Bewertungen als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung. Von den Regeln der Sätze 3 und 4 kann abgewichen werden, wenn bei den vorangegangenen Bewertungen der Beurteilungsspielraum durch rechtlich relevante Fehler überschritten wurde.
- (6) Die in der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern erreichten Punkte werden etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

### § 24

#### *Fachpraktische Prüfung, Kommunikationsprüfung*

- (1) In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport besteht die schriftliche Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, welche schriftliche und fachpraktische Teile enthält, die gleich gewichtet werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Teile beträgt mindestens 240 Minuten und höchstens 300 Minuten.
- (2) In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei die im schriftlichen Teil erreichte Punktzahl zweifach und die in der Kommunikationsprüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet werden. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt 210 Minuten. Für die Kommunikationsprüfung gibt das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vor. Sie wird im vierten Schulhalbjahr von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert 15 Minuten pro Prüfling. Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft.
- (3) Für die fachpraktische Prüfung und die Kommunikationsprüfung gelten die Regelungen zur Festsetzung des Ergebnisses und zur Protokollierung der mündlichen Abiturprüfung entsprechend. Die beiden Prüfungen müssen

jeweils vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein.

## § 25

### *Zulassung zur mündlichen Prüfung*

- (1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.
- (2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 2 müssen unter Berücksichtigung der Kurse des vierten Schulhalbjahres nunmehr gegeben sein,
  2. in Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.
- (3) An der vorgezogenen praktischen Prüfung kann unbeschadet der später erforderlichen Zulassung teilgenommen werden.
- (4) Über die Versagung der Zulassung entscheidet die Schulleitung; sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 26

### *Durchführung der mündlichen Prüfung*

- (1) Die Prüflinge werden in den beiden gewählten mündlichen Prüfungsfächern mündlich geprüft. Sie können in den schriftlichen Prüfungsfächern auch mündlich geprüft werden; die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Soweit nicht bereits nach Satz 2 eine mündliche Prüfung erfolgt, werden die Prüflinge in schriftlichen Prüfungsfächern mündlich geprüft, insbesondere zur Vermeidung der Bewertung einzelner Teile der Abiturprüfung mit 0 Punkten, wenn sie diese Fächer spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Benennt der Prüfling Fächer der schriftlichen Prüfung, die mit 0 Punkten bewertet worden sind, nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 und steht damit bereits fest, dass die Mindestqualifikation wegen § 27 Absatz 2 Nummer 3 nicht mehr erreicht werden kann, findet § 27 Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 3 hat der Prüfling zu entscheiden, ob statt der Teilnahme an der Prüfung in einem mündlichen Prüfungsfach, das nicht Deutsch oder Mathematik ist, eine besondere Lernleistung anzurechnen ist.
- (3) Die Fächer Geographie oder Gemeinschaftskunde werden als mündliche Prüfungsfächer nur zusammen mit dem jeweils anderen Fach als ein mündliches Prüfungsfach geprüft.

(4) Für die mündliche Prüfung werden Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase ohne Beschränkung auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres vom leitenden Mitglied des Fachausschusses aufgrund von Vorschlägen des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses gestellt; die Prüfungsaufgaben werden schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von in der Regel 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird.

(5) Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling; wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und durch die Themenstellung sicher zu stellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach.

(6) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen. Eine mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach darf darüber hinaus keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein; sie bezieht sich über das Prüfungsthema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

(7) Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst und Musik kann fachpraktische Elemente enthalten. Ist Sport oder Literatur und Theater mündliches Prüfungsfach, so besteht die Prüfung aus einem etwa 20 Minuten umfassenden mündlichen und einem fachpraktischen Teil, wobei die im mündlichen Teil erreichte Punktzahl einfach und die im fachpraktischen Teil erreichte Punktzahl zweifach gewichtet werden.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 auf Vorschlag des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses fest und teilt es dem Prüfling mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Punktzahl einigen oder mehrheitlich mit den Stimmen des leitenden Mitglieds für keine Punktzahl entscheiden, wird das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist.

(9) Über die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsthemen und -aufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

## § 27

*Ergebnis der Abiturprüfung*

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Abiturprüfung und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den fünf Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte,
2. in drei Prüfungsfächern, darunter zwei schriftliche Prüfungsfächer, jeweils mindestens 20 Punkte und
3. in keinem der Prüfungsfächer weniger als vier Punkte bei jeweils vierfacher Wertung erreicht wurden.

(3) Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 28

*Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife*

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation sowie nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle die Gesamtnote fest und erkennt den Prüflingen, die im Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt haben, die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, von dem das Protokoll angefertigt wurde, zu unterschreiben ist.

(3) Die Protokolle über die einzelnen Prüfungsteile und die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung sowie die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Prüfungsarbeiten sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung zu vernichten, sofern kein Antrag aus Aushändigung gestellt wurde.

## § 29

*Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen

Prüfung im Fach Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wird.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## § 30

*Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 und § 27 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## ABSCHNITT 4

### Wiederholung, Entlassung

#### § 31

##### *Voraussetzungen für die Wiederholung*

(1) Die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase können außer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nicht wiederholt werden.

(2) Die erste Jahrgangsstufe kann einmal wiederholen, wer nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt hat und eine entsprechende schriftliche Erklärung innerhalb einer Woche nach Erhalt des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr abgibt.

(3) Wem die allgemeine Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, kann einmal wiederholen, und zwar

1. bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung
  - a) das zweite und das dritte Schulhalbjahr oder
  - b) die zweite Jahrgangsstufe insgesamt nach weiterem Besuch der zweiten Jahrgangsstufe bis zum Ende des Schuljahres oder
  - c) das dritte Schulhalbjahr nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs,
2. in den übrigen Fällen das dritte und vierte Schulhalbjahr.

(4) Wer das vierte Schulhalbjahr besucht und bei der oder dem zu erwarten ist, dass zum Ende des Schulhalbjahres die im Block I der Gesamtqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbracht werden, kann auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung nach Absatz 3 Nummer 1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.

(6) Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist weder eine Wiederholung der gymnasialen Oberstufe noch eine Wiederholung der Abiturprüfung zulässig.

#### § 32

##### *Kurswahl bei Wiederholung*

(1) Bei einer Wiederholung sind im Rahmen des Kursangebots der Schule die Kurse neu zu wählen; für die Wahl der belegungspflichtigen Kurse in den Basis- und Leistungsfächern gilt dies nur, wenn die beiden ersten Schulhalbjahre wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse angeboten werden, die der früheren Wahl entsprechen.

(2) Die beim ersten Durchgang besuchten Kurse werden nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch für die im Rahmen des Seminarkurses besuchten Kurse einschließlich der Dokumentation und des Kolloquiums; wird bei der Wiederholung bestimmter Schulhalbjahre der Seminarkurs nur teilweise wiederholt, bleiben die in dem nicht wiederholten Teil erbrachten Leistungen erhalten und fließen in die für die besondere Lernleistung neu zu bildende Gesamtnote ein.

(3) Wer Kurse, die zum Erreichen der Mindestqualifikation erforderlich sind, nicht besuchen kann, hat sich ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Schulhalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Unterrichtsstoff des betreffenden Kurses zu unterziehen, wobei die schriftlichen und mündlichen Leistungen je einfach zählen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung gilt als Ergebnis des entsprechenden Kurses. Die Leistungsfeststellung wird von einer von der Schulleitung beauftragten Fachlehrkraft vorgenommen, die die Schülerin oder den Schüler auch schon während der Selbstvorbereitung berät.

(4) Ergeben sich aus sonstigen Gründen von der Schule nicht behebbare Schwierigkeiten bei der Wiederholung, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Sonderregelungen treffen.

#### § 33

##### *Entlassung*

Das Gymnasium muss endgültig verlassen, bei wem am Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres bereits feststeht, dass eine Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung nicht erfolgen könnte und die erste Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden kann, oder wem zweimal die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt worden ist.

## ABSCHNITT 5

**Abiturprüfung für Schulfremde**

## § 34

*Teilnahmeberechtigte*

Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schülerin oder Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung als außerordentliche Teilnehmerin oder außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremde) ablegen.

## § 35

*Termin der Prüfung*

Die Abiturprüfung für Schulfremde findet einmal jährlich zusammen mit der Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien statt.

## § 36

*Form der Prüfung, Prüfungsfächer*

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil umfasst vier Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden. Der zweite Teil umfasst vier Fächer, die ausschließlich mündlich geprüft werden. Die Fächer des ersten Teils der Prüfung werden nach den Anforderungen eines schriftlichen Prüfungsfaches, die Fächer des zweiten Teils der Prüfung nach den Anforderungen eines mündlichen Prüfungsfaches in der ordentlichen Abiturprüfung geprüft.

(2) Prüfungsfächer können die Fächer des Unterrichtsangebotes im Pflichtbereich Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Geschichte, Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik, Mathematik, die Fächer der Naturwissenschaften, Bildende Kunst, Musik, Wirtschaft sowie die Fächer Geographie und Gemeinschaftskunde sein. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall weitere Fächer, außer dem Fach Sport, zulassen. Sie soll sie zulassen, falls im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, dass sie in dem betreffenden Prüfungstermin mit den entsprechenden Anforderungen Gegenstand der ordentlichen Abiturprüfung sein werden.

(3) Aus den möglichen Prüfungsfächern sind bei der Bewerbung die jeweils vier Fächer der beiden Teile der Prüfung zu wählen. Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Fächer des ersten Prüfungsteils sind
  - a) Mathematik,
  - b) Deutsch,
  - c) eine Fremdsprache des Unterrichtsangebotes im Pflichtbereich,

d) ein weiteres Fach nach Absatz 2, wobei die Wahl einer weiteren Fremdsprache im Einzelfall aus Gründen der Prüfungsorganisation ausgeschlossen sein kann;

2. unter den Fächern des ersten und des zweiten Prüfungsteils müssen zwei Fremdsprachen, eine Naturwissenschaft und eines der Fächer Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde oder Wirtschaft sein.

## § 37

*Meldung zur Prüfung*

(1) Die Meldung ist bis zum 1. Oktober für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Zuständig ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk

1. die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz hat,
2. bei einem Besuch eines staatlich genehmigten privaten Gymnasiums die Schule liegt oder
3. bei einer Teilnahme an einem Fernlehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung sich der Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters des Fernlehrgangs befindet; alternativ ist auch eine Bewerbung an der für den Wohnsitz nach Nummer 1 zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung) und ein Lichtbild in Passbildgröße,
3. die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen), darunter der Nachweis über einen Realschulabschluss oder einem diesem Abschluss gleichwertigen Bildungsstand,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer nach § 36 Absatz 3 und
6. eine Darlegung und Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Für Schulfremde, die ein staatlich genehmigtes privates Gymnasiums besuchen, kann anstelle einzelner Meldungen die Sammelmeldung des Gymnasiums treten, die jeweils Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen. Dies gilt für Schulfremde, die an einem Fernlehrgang teilnehmen oder eine Ergänzungsschule besuchen, entsprechend.



## § 38

*Voraussetzungen für die Zulassung*

- (1) Zur Prüfung wird nur zugelassen,
1. wer die Prüfung nicht eher ablegen wird, als es ihr oder ihm bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
  2. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist,
  3. wer den Realschulabschluss oder einen diesem Abschluss gleichwertigen Bildungsstand erreicht hat,
  4. wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben hat und
  5. wer in dem Schuljahr, in dem die Prüfung abgenommen wird, nicht Schülerin oder Schüler eines öffentlichen oder eines staatlich anerkannten privaten Gymnasiums, eines Abendgymnasiums oder Kollegs war; dies gilt nicht im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Bewerberin.
- (2) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat oder an einem staatlich genehmigten privaten Gymnasium oder an einer sonstigen Unterrichtseinrichtung in Baden-Württemberg auf die Abiturprüfung für Schulfremde vorbereitet wurde.

## § 39

*Entscheidung über die Zulassung*

Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung und weist die Bewerberin oder den Bewerber einem öffentlichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zu. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Entscheidung dem Gymnasium übertragen.

## § 40

*Durchführung der Prüfung*

- (1) Für die Prüfung der zugelassenen Schulfremden gelten im Übrigen §§ 20, 23 bis 25, 26 Absatz 3 bis 9, §§ 29 und 30 entsprechend mit folgender Maßgabe:
1. am zweiten Teil darf nur teilnehmen, wer den ersten Teil bestanden hat,
  2. § 20 Absatz 1 Satz 3 findet auch auf sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses Anwendung,
  3. § 20 Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung; das leitende Mitglied eines Fachausschusses muss, die übrigen Mitglieder sollen die beiden Staatsprüfungen für das gymnasiale Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen,
  4. Fachlehrkräfte im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 24 Ab-

satz 2 Satz 4 sind die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und im Sinne von § 23 Absatz 5 Satz 1 die von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Fachlehrkräfte eines öffentlichen Gymnasiums, in der Regel des Gymnasiums, dem die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist,

5. bei Schulfremden, die ein staatlich genehmigtes privates Gymnasium besuchen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass die Prüfung ganz oder teilweise im Gebäude der betreffenden Schule abgenommen wird; die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde,
  6. bei der Prüfung einer Fremdsprache im ersten Prüfungsteil wird die mündliche Prüfung nach den für die Kommunikationsprüfung der ordentlichen Abiturprüfung geltenden zentralen Maßstäben durchgeführt; die Zusammensetzung des Fachausschusses nach § 20 bleibt unberührt.
- (2) Die Schulfremden haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 41

*Ergebnis der Prüfung,  
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife*

- (1) Nach Abschluss des ersten Teils der Prüfung stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat und am zweiten Teil teilnehmen darf. Das Nichtbestehen des ersten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (2) Nach Abschluss des zweiten Teils der Prüfung stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat. Das Nichtbestehen des zweiten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt für diejenigen Schulfremden, die beide Teile der Prüfung bestanden haben, das Gesamtergebnis sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle fest und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu.
- (4) Das Ergebnis der beiden Teile der Prüfung wird wie folgt ermittelt:
1. der erste Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 220 Punkte, darunter jeweils fünf Punkte bei einfacher Wertung in mindestens zwei Fächern, erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mit 5,5 multipliziert und addiert; ergibt sich danach eine halbzahlige Punktzahl, wird das Gesamtergebnis in üblicher Weise gerundet,

2. der zweite Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und mindestens zwei Fächer mit jeweils fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet, sowie insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 80 Punkte erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen in den einzelnen Fächern jeweils mit vier multipliziert.

(5) § 28 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Schulfremde, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können die Abiturprüfung einmal wiederholen. § 38 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

## ABSCHNITT 6

### Übergangsbestimmungen

#### § 42

##### *Wiederholung der Abiturprüfung*

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. der Unterricht wird in der Jahrgangsstufe nach Maßgabe dieser Verordnung wiederholt; es gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, wobei die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet werden,
2. soweit erforderlich treffen die oberen Schulaufsichtsbehörden im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in der zweiten Jahrgangsstufe oder in der Abiturprüfung erforderlich sind; dabei kann das Kultusministerium in einzelnen Fällen von der landeseinheitlichen Aufgabenstellung absehen und die oberen Schulaufsichtsbehörden mit der Stellung der Aufgaben beauftragen; jedes hiervon betroffene Gymnasium schlägt der oberen Schulaufsichtsbehörde mehrere Aufgaben zur Auswahl vor.

#### § 43

##### *Fortgeltung bisherigen Rechts*

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in die erste Jahrgangsstufe eingetreten sind

oder eintreten werden, gilt die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 322) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Gymnasium fort. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Wiederholung der ersten oder zweiten Jahrgangsstufe, einzelner Schulhalbjahre der Qualifikationsphase oder der Abiturprüfung in die Jahrgangsstufe wechseln, die sich im Schuljahr 2018/2019 in der Einführungsphase befand. §§ 31 bis 33 und 42 bleiben unberührt.

(2) Für Schulfremde, die sich bis zum 1. Oktober 2019 zur Abiturprüfung für Schulfremde melden, gilt der 5. Abschnitt der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Abiturprüfung im Schuljahr 2019/2020 fort.

### **Anlage 1**

(zu § 17 Absatz 1)

#### **Ermittlung des Ergebnisses im Block I der Gesamtqualifikation**

Im Block I werden 40 Kurse zur Anrechnung gebracht. Die Zahl 40 ist aufgrund der Doppelgewichtung der Kurse in zwei Leistungsfächern als Faktor zu benutzen. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = (P : S) \times 40$$

Dabei sind:

E I	=	(Gesamt-)Ergebnis Block I
P	=	Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Kurshalbjahren
S	=	Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet.

**Anlage 2**

(zu § 17 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 4)

**Tabelle zur Ermittlung des Ergebnisses im Block II der Gesamtqualifikation bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach**

Mündliche Prüfung		Punkte		Schriftliche Prüfung															vierfach gewertetes Prüfungsergebnis			
				6			5			4			3			2				1		
				-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			-	+	
6	0	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40				
5	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41				
	+	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43				
4	-	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44				
	+	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45				
3	-	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47				
	+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48				
2	-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49				
	+	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51				
1	-	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52				
	+	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53				
0	-	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55				
	+	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56				
0	-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57				
	+	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59				
0	+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60				

Der Tabelle liegt folgender Rechengang zu Grunde:

$$P = \frac{(2s+m)}{3} \cdot 4$$

Ergeben sich für P nicht ganzzahlige Werte, wird auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 41,33 Punkte auf 41 Punkte; 42,66 Punkte auf 43 Punkte).

Dabei sind:

P = vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

**Anlage 3**

(zu §§ 28 Absatz 1, 41 Absatz 3)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900 – 823	1,0	552 – 535	2,6
822 – 805	1,1	534 – 517	2,7
804 – 787	1,2	516 – 499	2,8
786 – 769	1,3	498 – 481	2,9
768 – 751	1,4	480 – 463	3,0
750 – 733	1,5	462 – 445	3,1
732 – 715	1,6	444 – 427	3,2
714 – 697	1,7	426 – 409	3,3
696 – 679	1,8	408 – 391	3,4
678 – 661	1,9	390 – 373	3,5
660 – 643	2,0	372 – 355	3,6
642 – 625	2,1	354 – 337	3,7
624 – 607	2,2	336 – 319	3,8
606 – 589	2,3	318 – 301	3,9
588 – 571	2,4	300	4,0
570 – 553	2,5		

## Artikel 2

Verordnung des Kultusministeriums über  
allgemein bildende Abendgymnasien  
(Abendgymnasien-Verordnung)

## ABSCHNITT 1

**Allgemeines**

## § 1

*Bildungsgang*

(1) Der Bildungsgang an allgemein bildenden Abendgymnasien gliedert sich in den einjährigen Vorkurs (Klasse I), die einjährige Einführungsphase (Klasse II) und das nachfolgende zweijährige Kurssystem (Klassen III und IV).

(2) Wer nicht den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen kann, muss in der Regel den Vorkurs besuchen. Wer den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand hat, kann in das zweite Schulhalbjahr des Vorkurses eintreten.

(3) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- und pflegebedürftigen Person, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

## § 2

*Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung*

Für die Leistungserhebung und die Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 3

*Fremdsprachenregelung*

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch

1. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren oder
2. das Bestehen einer vom Abendgymnasium vor dem Übergang in das Kurssystem durchgeführten schriftlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden; die Aufgaben werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt oder

3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Abendgymnasium

a) im zweiten Schulhalbjahr des Vorkurses und in der Einführungsphase mit mindestens zwölf Wochenstunden oder

b) in der Einführungsphase und in den ersten beiden Kurshalbjahren,

wenn am Ende des Unterrichts mindestens die Note »ausreichend« (5 Punkte) erreicht wurde; wurde diese Note nicht erreicht, kann die allgemeine Hochschulreife nur dann zuerkannt werden, wenn am Abendgymnasium in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens ausreichende (5 Punkte) Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen sind.

## ABSCHNITT 2

**Vorkurs und Einführungsphase**

## § 4

*Aufnahmevoraussetzungen*

(1) In den Vorkurs wird nur aufgenommen, wer voraussichtlich bei Eintritt in die Einführungsphase die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen wird.

(2) In die Einführungsphase wird nur aufgenommen, wer bei Eintritt

1. mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat,
2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist oder den Vorkurs ordnungsgemäß besucht hat,
3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist,
5. nicht bereits zweimal die Nichtzuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erhalten hat; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium nach § 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg bleibt außer Betracht, wenn die Aufnahmeprüfung für das Kolleg bestanden wurde.

Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen auf einen Teil der erforderlichen Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes oder des freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres. Das Erfordernis des Mindestalters nach Satz 1 Nummer 1 und der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 4 gilt nicht im Falle der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Schülerin.

## § 5

*Vorkurs und Einführungsphase*

Der Unterricht im Vorkurs und in der Einführungsphase erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel. § 9 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 6

*Übergang in das Kurssystem*

(1) Der Übergang von der Einführungsphase in das Kurssystem ist nur mit einer Versetzungsentscheidung möglich. Die Versetzungsordnung Gymnasien und die Konferenzordnung des Kultusministeriums gelten in ihrer jeweiligen Fassung mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. maßgebend für die Versetzung sind die Noten in den in der Einführungsphase unterrichteten Fächern,
  2. Kernfächern unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern sind Deutsch, die erste und zweite Fremdsprache und Mathematik.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Einführungsphase ein Zeugnis.
- (3) Wer einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand noch nicht erworben hat, erhält mit der Versetzung in das Kurssystem einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zuerkannt.

## ABSCHNITT 3

**Kurssystem**

## § 7

*Unterrichtsangebot*

- (1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und in einen Wahlbereich.
- (2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst:
1. den sprachlichen Bereich mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Latein,
  2. den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich mit dem Fach Geschichte und dem Fach Gemeinschaftskunde,
  3. den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich mit dem Fach Mathematik und den Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie).
- (3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst Religionslehre, Ethik, Geographie, Philosophie, Psychologie, Literatur, Literatur und Theater, Geologie, Informatik, Sport, Musik, Bildende Kunst und Astronomie.
- (4) Das Kultusministerium kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.

## § 8

*Kursangebot*

- (1) Das Kursangebot ist nach personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen des Abendgymnasiums

zu gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität anzustreben.

- (2) Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

## § 9

*Belegungspflicht für die Kurse in den Leistungsfächern*

(1) In drei Leistungsfächern sind Kurse zu belegen. Die Belegung von Kursen in weiteren Leistungsfächern ist nicht möglich.

(2) Die Kombination der Kurse in den Leistungsfächern erfolgt unter der Maßgabe, dass

1. zwei der drei Leistungsfächer die Fächer Deutsch, Mathematik oder eine zu wählende Fremdsprache Englisch, Französisch oder Latein umfassen,
2. das weitere Leistungsfach eine Fremdsprache oder Geschichte ist und
3. bei der Abiturprüfung die drei Bereiche des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik abgedeckt sind.

Die Kurse in den Leistungsfächern sind fünfstündig, wobei die Schulleitung in sechs Kursen diesen Umfang um jeweils eine Stunde erhöhen kann. Im Fach Deutsch können nach Maßgabe der Stundentafel-Öffnungsverordnung Stunden auf den Vorkurs und die Einführungsphase vorverlegt werden. Eine Fremdsprache kann nur gewählt werden, wenn die Grundkenntnisse in dieser Fremdsprache gemäß § 3 am Ende der Einführungsphase nachgewiesen wurden. Die Kurse sind in den vier Schulhalbjahren regelmäßig zu besuchen.

## § 10

*Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern und den Fächern des Wahlbereichs*

(1) In den Leistungsfächern ist die Teilnahme an einem Kurs des entsprechenden Basisfaches unzulässig. Für die Kurse der in § 7 Absatz 2 genannten Fächer gilt:

1. die Fächer Deutsch, Mathematik und mindestens eine Fremdsprache, auch eine solche gemäß § 3 Satz 2 Nummer 3, sind jeweils vier Schulhalbjahre im Umfang von drei Wochenstunden zu belegen; für das Basisfach Geschichte gilt diese Belegungspflicht im Umfang von zwei Wochenstunden,
2. eine Naturwissenschaft ist in mindestens zwei Schulhalbjahren im Umfang von jeweils zwei Wochenstunden zu belegen,
3. das Basisfach Gemeinschaftskunde wird zweistündig unterrichtet und ist im zweiten und dritten Schulhalbjahr zu belegen, soweit die Schule von der Bindung der Kurse an die Schulhalbjahre nicht abweicht und eine Belegung der Kurse in diesem Basisfach in den beiden Schuljahren erfolgt.

Die Verpflichtung zur Belegung von Kursen in den Basisfächern wird auch durch den Besuch von entsprechenden Kursen dieser Fächer in den Leistungsfächern erfüllt. Durch Zusatzkurse zu den Kursen eines Basisfaches können in Ausnahmefällen auch Kurse in den Leistungsfächern gebildet werden.

(2) In den in § 7 Absatz 3 genannten Fächern können zweistündige Kurse im Rahmen des schulischen Angebots belegt werden. In diesen Fächern können im Verlauf des Kurssystems nur zwei Kurse je Fach besucht werden.

(3) Es sind mindestens 20 Wochenstunden im Schulhalbjahr zu belegen.

## § 11

### *Sonstige Bestimmungen*

Im Übrigen gelten für das Kurssystem §§ 3 bis 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 2, §§ 8, 11 Absatz 1 Satz 2, §§ 14, 21 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1, §§ 31 bis 33 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zahl der Klassenarbeiten in den Kursen in den Leistungsfächern nach § 7 Absatz 1 AGVO und in den übrigen Kursen nach § 7 Absatz 2 AGVO richtet und in den Zeugnissen Verhalten und Mitarbeit nicht bewertet werden; gleichwertige Feststellungen von Leistungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 AGVO können vorgesehen werden.

## ABSCHNITT 4

### **Gesamtqualifikation und Abiturprüfung**

## § 12

### *Allgemeines*

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife an Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

## § 13

### *Gesamtqualifikation*

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen mindestens die zwölf Kurse in den Leistungsfächern, wobei die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet werden, und die belegungspflichtigen Kurse in den Basisfächern angerechnet werden. Weitere Kurse können nach Maßgabe der Sätze 5 und 6 angerechnet werden. Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse, darunter höchstens drei Kurse in den Leistungsfächern, dürfen mit jeweils weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Kurs darf mit 0 Punkten bewertet sein. Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse

und über die beiden Leistungsfächer, deren Kurse im Block I doppelt gewichtet werden sollen, entscheiden die Schülerinnen und Schüler spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr. Die im Block I erreichte Punktzahl ist entsprechend der Anlage 2 zu ermitteln.

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung unbeschadet § 15 Absatz 5 wie folgt zu ermitteln:

1. wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl fünffach zu werten,
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das zweifach gewertete Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das einfach gewertete Ergebnis der mündlichen Prüfung addiert und die Summe durch drei geteilt; es wird nicht gerundet; das so ermittelte Ergebnis wird mit fünf multipliziert; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird auf eine volle Punktzahl gerundet (Anlage 3).

## § 14

### *Ort und Termine der Abiturprüfung*

(1) Die Abiturprüfung wird an staatlich anerkannten privaten Abendgymnasien abgehalten.

(2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren, wird ein Nachtermin durchgeführt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

## § 15

### *Teile und Fächer der Abiturprüfung*

(1) Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Leistungsfächer.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein zu wählendes Basisfach und auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Wahl des mündlichen Prüfungsfachs ist schriftlich spätestens an dem nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr folgenden Werktag verbindlich zu treffen.

(4) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. die drei Bereiche des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik müssen abgedeckt sein,

2. in den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht,

3. Fächer gemäß § 7 Absatz 3 können nicht als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

(5) Für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen gilt § 24 Absatz 2 und 3 AGVO mit der Maßgabe entsprechend, dass die Kommunikationsprüfung von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen wird.

## § 16

### *Zulassung zur schriftlichen Prüfung*

(1) An der schriftlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen in den Kursen des Kursystems folgende Voraussetzungen erfüllt sein oder durch den Besuch von Kursen im vierten Kurshalbjahr noch erfüllt werden können:

1. die verbindlich vorgeschriebenen Kurse gemäß §§ 9 und 10 müssen besucht sein, wobei kein Kurs mit 0 Punkten bewertet sein darf,

2. in Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte und die Voraussetzung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 erreichbar sein.

(3) Über die Versagung der Zulassung entscheidet die Schulleitung. Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist der Schülerin oder dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 17

### *Zulassung zur mündlichen Prüfung*

(1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen in den Kursen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 müssen unter Berücksichtigung der Kurse des vierten Kurshalbjahres gegeben sein,

2. in Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte und die Voraussetzung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 erreicht sein.

(3) Zur mündlichen Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die Mindestqualifikation der Abiturprüfung selbst dann nicht mehr erreichen kann, wenn sie oder er in der mündlichen Prüfung die höchstmögliche Punktzahl erreichen würde.

(4) § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 18

### *Ergebnis der Abiturprüfung*

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in der Schlussitzung das Ergebnis der Abiturprüfung (Block II der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den vier Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte und

2. in zwei Prüfungsfächern, darunter einem schriftlichen Prüfungsfach, mindestens jeweils 25 Punkte erreicht wurden,

3. in keinem der Prüfungsfächer weniger als fünf Punkte bei jeweils fünffacher Wertung erreicht wurden. Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist der Schülerin oder dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 19

### *Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife*

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt in einer Schlussitzung die Gesamtqualifikation sowie die Gesamtnote gemäß der als Anlage 4 beigefügten Tabelle fest und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, wenn in Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II der Gesamtqualifikation mindestens 100 Punkte erreicht wurden und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 20

### *Sonstige Bestimmungen*

Für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung an den Abendgymnasien gelten im Übrigen §§ 20, 23, 26 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 bis 6, 8 und 9, § 28 Absatz 2 und 3 und §§ 29, 30 AGVO entsprechend.

## ABSCHNITT 5

### **Übergangsbestimmungen**

## § 21

### *Wiederholung der Abiturprüfung*

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. der Unterricht wird im neugestalteten Kurssystem wiederholt; es gelten die Bestimmungen dieser Verord-

nung, wobei die bisher besuchten Kurse der Pflichtkernfächer in die Kurse der Leistungsfächer und die Kurse der Wahlkernfächer in die Kurse der Basisfächer nach dieser Verordnung umgedeutet werden; die Verpflichtung zum Besuch des Basisfaches Gemeinschaftskunde ist durch den Besuch dieses Fachs im dritten Kurshalbjahr zu erfüllen; die Verpflichtung zum Besuch einer Naturwissenschaft gilt als erfüllt, wenn eine solche bisher als Wahlkernfach belegt wurde,

2. soweit erforderlich treffen die oberen Schulaufsichtsbehörden im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in den letzten beiden Kurshalbjahren oder in der Abiturprüfung erforderlich sind.

### § 22

#### *Fortgeltung bisherigen Rechts*

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in die Klasse III übergegangen sind oder

übergehen werden, gilt die Abendgymnasien-Verordnung vom 25. November 2010 (GBI. S. 1038), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBI. S. 308, 324) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung, bis zu deren Abschluss am Abendgymnasium fort. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Wiederholung der Klassen III oder IV, einzelner Kurshalbjahre oder der Abiturprüfung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2018/2019 in der Einführungsphase befand. § 11 in Verbindung mit §§ 31 bis 33 AGVO und § 21 bleiben unberührt.

(2) § 3 Satz 2 Nummer 2 der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnung (Nachweis der Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch schriftliche und mündliche Feststellungsprüfung) findet in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung einschließlich der Möglichkeit zur Wiederholung der Feststellungsprüfung auf Erwachsene, die sich bis zum Schuljahr 2019/2020 an einem Abendgymnasium anmelden, letztmalig Anwendung.

## Anlage 1

(zu § 5)

### Studentafel

	Schulhalbjahr	Deutsch	Geschichte	Englisch (1. Fremdsprache)	Französisch <sup>1</sup> oder Latein (2. Fremdsprache)	Mathematik	Physik	Biologie oder Chemie	Förderstunden	max.
Vorkurs (Kl. I)	1	4	2	4		4	2	2	4 <sup>2</sup>	22
	2	4	2	4	4	4	2	2		22
Einführungsphase (Kl. II)	1	4	2	4	4	4	2	2		22
	2	4	2	4	4	4	2	2		22

#### Fußnoten:

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ist erforderlich, wenn Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nicht auf andere Weise gemäß § 3 nachgewiesen werden.

<sup>2</sup> Diese vier Wochenstunden stehen für Fördermaßnahmen zur Verfügung, die dazu dienen sollen, dem Erwachsenen den Wiedereintritt in eine schulische Institution zu erleichtern.



**Anlage 2**  
(zu § 13 Absatz 1)

**Ermittlung des Ergebnisses im Block I  
der Gesamtqualifikation**

Im Block I werden höchstens 26 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung gebracht. Bei maximal 600 im Block I erreichbaren Punkten und maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr ergeben sich 40 Schulhalbjahresergebnisse, womit die Zahl 40 als Faktor zu benutzen ist, auch wenn tatsächlich weniger als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = (P : S) \times 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I
- P = Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Kurshalbjahren
- S = Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet.

**Anlage 3**

(zu § 13 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3)

**Tabelle für die Ermittlung des vierfach gewerteten Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach**

Noten		Punkte		Schriftliche Prüfung															fünffach gewertetes Prüfungsergebnis	
				6			5			4			3			2				1
Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
		Mündliche Prüfung	6	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50
5	-		1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	
	+		2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	
4	-		3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	
	+		4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	
3	-		5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	
	+		6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	
2	-		7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	
	+		8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	
1	-		9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	
	+		10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	

Der Tabelle liegt folgender Rechengang zu Grunde:

$$P = \frac{(2s+m)}{3} \cdot 5$$

Ergeben sich für P nicht ganzzahlige Werte, wird auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 41,33 Punkte auf 41 Punkte; 42,66 Punkte auf 43 Punkte).

Dabei sind:

- P = fünffach gewertetes Prüfungsergebnis
- s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
- m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

**Anlage 4**

(zu § 19)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl  
in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900 – 823	1,0	552 – 535	2,6
822 – 805	1,1	534 – 517	2,7
804 – 787	1,2	516 – 499	2,8
786 – 769	1,3	498 – 481	2,9
768 – 751	1,4	480 – 463	3,0
750 – 733	1,5	462 – 445	3,1
732 – 715	1,6	444 – 427	3,2
714 – 697	1,7	426 – 409	3,3
696 – 679	1,8	408 – 391	3,4
678 – 661	1,9	390 – 373	3,5
660 – 643	2,0	372 – 355	3,6
642 – 625	2,1	354 – 337	3,7
624 – 607	2,2	336 – 319	3,8
606 – 589	2,3	318 – 301	3,9
588 – 571	2,4	300	4,0
570 – 553	2,5		

**Artikel 3****Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung  
für Schüler an Freien Waldorfschulen**

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen vom 28. April 2011 (GBl. S. 209), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 3 wird das Wort »Schüler« jeweils durch die Wörter »Schülerinnen und Schüler« ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe », Bezeichnung« gestrichen.
  - b) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort »Schüler« jeweils durch die Wörter »Schülerinnen und Schüler« ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - »1. wer die Jahrgangsstufe 13 einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule ordentlich besucht,«

4. In § 3 wird das Wort »einmal« durch das Wort »einmal« ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Das Wort »Kernfaches« wird durch die Wörter »Kurses in einem Leistungsfach« ersetzt.
    - bbb) Das Wort »NGVO« wird durch das Wort »AGVO« ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»Die mündlichen Prüfungsfächer werden nach den Anforderungen eines Kurses in einem Basisfach oder einer spät beginnenden Fremdsprache nach der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform geprüft.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter »der Vorsitzende« durch die Wörter »das vorsitzende Mitglied« ersetzt und nach dem Wort »mit« die Wörter »der oder« eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort »Schüler« durch die Wörter »Schülerinnen und Schüler« ersetzt.
  - cc) Die Wörter »dem Beauftragten des Lehrerkollegiums« werden jeweils durch die Wörter »der durch das Kollegium beauftragten Person« ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

»In zwei mündlichen Prüfungsfächern wird auf eine Prüfung verzichtet, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde bei einem Unterrichtsbesuch im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 zu der Überzeugung gelangt, dass der Unterricht den geforderten Leistungsstand erreicht und die Leistungsbewertung gymnasialen Anforderungen entspricht. Trifft dies zu, wird in diesen Hospitationsfächern die Leistungsbeurteilung der Fachlehrkraft übernommen, falls die Schülerin oder der Schüler keine mündliche Prüfung verlangt.«

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

*Prüfungsfächer*

(1) Prüfungsfächer können Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, evangelische und katholische Religionslehre, Ethik, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, Mathematik, die Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie), Sport, Musik und Bildende Kunst sein. Das Kultusministerium kann weitere Fächer zulassen.

(2) Aus den möglichen Prüfungsfächern wählen die Schülerinnen und Schüler die jeweils vier schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer. Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

1. schriftliche Prüfungsfächer sind:
  - a) Mathematik,
  - b) Deutsch,
  - c) eine zu wählende Fremdsprache,
  - d) nach Wahl eine weitere Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, eine Naturwissenschaft, Musik, Sport oder Bildende Kunst, wobei die Wahl einer weiteren Fremdsprache im Einzelfall aus Gründen der Prüfungsorganisation ausgeschlossen sein kann;
2. unter den schriftlichen Prüfungsfächern und den mündlichen Prüfungsfächern, die keine Hospitationsfächer sind, müssen zwei Fremdsprachen und eines der Fächer Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde oder Wirtschaft sein;
3. unter den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfächern muss sich eine Naturwissenschaft befinden.

(3) Eine besondere Lernleistung ist nach Wahl im Rahmen des Unterrichtsangebots möglich. § 15 Absatz 1 bis 3 AGVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die durch das Kollegium beauftragte Person an die Stelle der Schulleitung tritt.

(4) Für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen gilt § 24 Absatz 2 und 3 AGVO in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Gewichtung der beiden Teile der Prüfung nach Anlage 1 erfolgt und die Kommunikationsprüfung im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von der durch das Kollegium beauftragten Person bestimmten Fachlehrkraft abgenommen wird.«

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

*Durchführung der Prüfung*

Für die Prüfung gelten im Übrigen § 6 Absatz 1, § 18 Satz 4, § 19 Absatz 2 und 3, §§ 20, 23, 24, 26 Absatz 3 bis 9, §§ 29 und 30 AGVO entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. bei der mündlichen Prüfung können auch Unterrichtsinhalte der Waldorfschulen Gegenstand der Prüfung sein, soweit sie den Anforderungen der gymnasialen Oberstufe gleichwertig sind;
2. § 20 Absatz 1 Satz 3 AGVO findet auch auf sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses Anwendung;

3. § 20 Absatz 3 Satz 2 AGVO findet keine Anwendung; das leitende Mitglied eines Fachausschusses muss, die übrigen Mitglieder sollen die beiden Staatsprüfungen für das gymnasiale Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen;

4. die Leiterin oder der Leiter der schriftlichen Prüfung und das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt; die obere Schulaufsichtsbehörde kann damit die durch das Kollegium beauftragte Person betrauen.«

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »der Vorsitzende« durch die Wörter »das vorsitzende Mitglied« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort »er« durch die Wörter »sie oder er« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter »der Schüler, ob er« durch die Wörter »die Schülerin oder der Schüler, ob sie oder er« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort »wurden« durch die Wörter »wurden, wobei das Ergebnis der besonderen Lernleistung entsprechend Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigt werden kann,« ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter »tatsächlich geprüften Fach« durch die Wörter »Fach, das kein Hospitationsfach ist« ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Wer die Mindestqualifikation erreicht hat, erhält die allgemeine Hochschulreife zuerkannt und hierüber ein Zeugnis. Wem die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, kann nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 die Abiturprüfung einmal wiederholen.«

e) In Absatz 5 wird das Wort »Vorsitzenden« durch die Wörter »vorsitzenden Mitglied« ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Bei Schülerinnen und Schülern, welche die Mindestqualifikation nach § 7 Absatz 3 nicht erfüllen, ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, ob der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden ist.«

bb) In Satz 2 werden die Wörter »oder Gemeinschaftskunde« durch die Wörter », Gemeinschaftskunde oder Wirtschaft« ersetzt.

cc) In Satz 3 Nummer 3 wird das Wort »Kernfachs« durch die Wörter »Kurses in einem Leistungsfach« ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

»Ergeben sich in den modernen Fremdsprachen wegen der Kommunikationsprüfung, in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport wegen der praktischen Prüfung und in den Fällen einer zusätzlichen mündlichen Prüfung Bruchteile von Punkten, so wird zur Ermittlung der in Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Punktzahlen das Ergebnis in der üblichen Weise gerundet.«

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Im Abgangszeugnis wird der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife vermerkt, wenn der berufsbezogene Teil noch nicht nachgewiesen werden kann.«

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

*Inkrafttreten, Übergangsbestimmung*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober 2019 für eine voraussichtliche Teilnahme an der Prüfung gemeldet werden, gilt die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen vom 28. April 2011 (GBL. S. 209), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBL. S. 155, 156) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung, bis zum Abschluss der Abiturprüfung im Schuljahr 2019/2020 fort. § 7 Absatz 4 bleibt unberührt.«

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Nach der Bezeichnung der Anlage 1 wird die Angabe zu der Bestimmung, in der auf die Anlage Bezug genommen wird, wie folgt gefasst:

»(zu § 5 Absatz 4)«.

b) Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter »erhöhtes Anforderungsniveau« werden jeweils durch die Wörter »Anforderungen eines Kurses in einem Leistungsfach« ersetzt.

bb) Die Wörter »grundlegendes Anforderungsniveau« werden jeweils durch die Wörter »Anforderungen eines Kurses in einem Basisfach« ersetzt.

cc) In Buchstabe b wird das Wort »besonder« durch das Wort »besonderer« ersetzt.

Artikel 4

Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs (Kolleg-Verordnung – KollegVO)

ABSCHNITT 1

**Allgemeines, Einführungsphase**

§ 1

*Bildungsgang*

(1) Ziel des Kollegs ist es, Erwachsene, die bereits eine mehrjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, zur Hochschulreife zu führen.

(2) Der Bildungsgang an den Kollegs gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und das nachfolgende Kurssystem mit vier Schulhalbjahren. Bei entsprechender Eignung können Bewerberinnen und Bewerber auch direkt in das Kurssystem eintreten. Die Abiturprüfung bildet den Abschluss des Kollegs.

§ 2

*Aufnahmevoraussetzungen*

(1) In die Einführungsphase eines Kollegs kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt

1. mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat,
2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen kann,
5. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium gemäß § 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg bleibt hierbei außer Betracht.

Das selbstständige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes oder des freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres.

(2) Die Kollegiatin oder der Kollegiat darf während der Zeit am Kolleg keine geregelte berufliche Tätigkeit ausüben.

## § 3

*Aufnahme in das Kolleg, Probezeit*

(1) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kollegs.

(2) Die Aufnahme erfolgt bei einem Eintritt in die Einführungsphase jeweils zur Probe. Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. Wer am Ende der Probezeit die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt, muss das Kolleg verlassen.

## § 4

*Einführungsphase*

Die Einführungsphase dauert ein Schuljahr. Der Unterricht erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Stunden-  
tafel.

## § 5

*Übergang in das Kurssystem*

Für den Übergang von der Einführungsphase in das Kurssystem gelten die Bestimmungen der Versetzungs-  
ordnung Gymnasien entsprechend mit folgender Maß-  
gabe:

1. maßgebende Fächer für die Versetzung sind Reli-  
gionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Geogra-  
phie, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik, Physik,  
Chemie und Biologie,
2. Kernfächer unter den für die Versetzung maßgebenden  
Fächern sind Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und  
Mathematik.

## ABSCHNITT 2

**Kurssystem**

## § 6

*Unterrichtsangebot im Kurssystem*

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflicht-  
bereich und einen Wahlbereich.

- (2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst:
1. das sprachliche Aufgabenfeld mit den Fächern  
Deutsch, Englisch, Französisch und Latein,
  2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit  
den Fächern Religionslehre, Ethik, Geschichte, Geo-  
graphie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft,
  3. das mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgaben-  
feld mit den Fächern Mathematik und den Natur-  
wissenschaften (Physik, Chemie, Biologie).

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die  
Fächer Astronomie, Geologie, Literatur, Literatur und  
Theater, Psychologie, Philosophie, Informatik, Bildende  
Kunst, Musik und Sport.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall  
weitere Fächer zulassen.

(5) Nach Wahl ist eine besondere Lernleistung im Rah-  
men des Unterrichtsangebots möglich. Sie besteht aus  
der Teilnahme an zwei halbjährigen, zwei- oder dreistün-  
digen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung,  
einem Kolloquium und einer Dokumentation. Statt der  
Teilnahme an diesen Kursen kann auch eine den Anfor-  
derungen der Oberstufe und der Abiturprüfung genü-  
gende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb oder aus  
einem gesellschaftlichen Engagement in Gremien ein-  
gebracht werden, die schulischen Referenzfächern zuge-  
ordnet werden kann. Im Übrigen findet § 15 Absatz 1 bis  
5 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform  
(AGVO) entsprechende Anwendung.

## § 7

*Kursangebot und Kurswahl*

(1) Das Kursangebot ist nach den personellen, räum-  
lichen und sächlichen Voraussetzungen des Kollegs zu  
gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität an-  
zustreben.

(2) Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten  
Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(3) Im Rahmen des Kursangebotes sind neben den zwölf  
Kursen in den Leistungsfächern mindestens 20 weitere  
Kurse zu wählen. Es besteht die Pflicht, an den gewähl-  
ten Kursen regelmäßig teilzunehmen.

## § 8

*Belegungspflicht für die Kurse in den Leistungsfächern*

(1) In drei Leistungsfächern sind Kurse zu belegen. Die  
Belegung von Kursen in weiteren Leistungsfächern ist  
nicht möglich.

(2) Die Kombination der Kurse in den Leistungsfächern  
erfolgt

1. im Rahmen des Kursangebots am Kolleg und
2. unter der Maßgabe, dass
  - a) zwei der drei Leistungsfächer die Fächer Deutsch,  
Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Natur-  
wissenschaft umfassen,
  - b) als drittes Leistungsfach ein weiteres Fach aus dem  
Unterrichtsangebot im Pflichtbereich zu wählen ist  
und
  - c) bei der Abiturprüfung die drei Aufgabenfelder des  
Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die  
Fächer Deutsch und Mathematik abgedeckt sind.

Die Kurse in den Leistungsfächern sind fünfständig, wo-  
bei die Schulleitung in sechs Kursen diesen Umfang um  
jeweils eine Stunde erhöhen kann. und in den vier Schul-  
halbjahren regelmäßig zu besuchen; ein Wechsel im Ver-  
lauf der Kursphase ist nicht möglich.

## § 9

*Angebot und Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern und den Fächern des Wahlbereichs; Fremdsprachenregelung*

(1) In den folgenden Fächern können angeboten werden:

1. in den Basisfächern

- a) Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften dreistündige Kurse,
- b) Religionslehre oder Ethik sowie Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft zweistündige Kurse; Kurse im Basisfach Geographie werden im zweiten und dritten Schulhalbjahr, Kurse im Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und vierten Schulhalbjahr angeboten, soweit die Schule von dieser Bindung nicht gemäß § 10 Absatz 4 AGVO abweicht,

2. in Astronomie, Geologie, Literatur, Literatur und Theater, Psychologie, Philosophie, Informatik, Bildende Kunst, Musik und Sport zweistündige Kurse.

(2) In den vier Schulhalbjahren des Kurssystems sind mindestens 32 Kurse regelmäßig zu besuchen.

(3) In den vier Schulhalbjahren des Kurssystems sind neben den Kursen in den Leistungsfächern folgende Kurse in den Basisfächern zu belegen:

1. in Deutsch die vier Kurse,
2. in Mathematik die vier Kurse,
3. in einer Fremdsprache die vier Kurse,
4. in Religionslehre oder Ethik die vier Kurse,
5. in einer Naturwissenschaft die vier Kurse,
6. in Geschichte die vier Kurse,
7. in Geographie und Gemeinschaftskunde nach Maßgabe von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b die insgesamt vier Kurse.

Die Verpflichtung zur Belegung von Kursen in den Basisfächern wird auch durch den Besuch von Kursen dieser Fächer in den Leistungsfächern entsprochen. In diesen Fällen kann das Fach nicht zusätzlich als Basisfach besucht werden. Wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so sind jedenfalls das Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und das Basisfach Geographie im dritten Schulhalbjahr zu belegen; bei einer Abweichung gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b im Basisfach Gemeinschaftskunde das erste und im Basisfach Geographie das zweite Schulhalbjahr.

(4) In den Fächern des Wahlbereichs, mit Ausnahme des Faches Informatik sowie Literatur und Theater, können im Verlauf des Kurssystems nur zwei Kurse je Fach besucht werden.

(5) Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch:

1. die Teilnahme am Unterricht in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren oder
2. das Bestehen einer vom Kolleg vor Eintritt in das Kurssystem durchgeführten schriftlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden; die Aufgaben werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt oder
3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Kolleg in der Einführungsphase und in den beiden ersten Schulhalbjahren der Kursphase in einem gegebenenfalls dreistündigen Kurs; dabei muss der zweite oder ein späterer Kurs mindestens mit der Note »ausreichend« (5 Punkte) abgeschlossen oder dieses Ergebnis in einer schriftlichen und mündlichen Nachprüfung erzielt werden.

## § 10

*Sonstige Bestimmungen*

Im Übrigen gelten für das Kurssystem §§ 3 bis 5, 6 Absatz 1 und 2, §§ 7, 8, 10 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und 3, § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 4, § 14 AGVO entsprechend.

## ABSCHNITT 3

**Gesamtqualifikation und Abiturprüfung**

## § 11

*Allgemeines*

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

## § 12

*Gesamtqualifikation*

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen mindestens 30 Kurse angerechnet werden, weitere Kurse können nach Maßgabe der Sätze 4 und 6 angerechnet werden. Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse, darunter höchstens 3 Kurse in den Leistungsfächern, dürfen mit jeweils weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Kurs darf mit 0 Punkten bewertet sein. Die im Block I erreichte Punktzahl ist entsprechend der Anlage 2 zu ermitteln; für die besondere Lernleistung werden hierbei zwei Kurse zugrunde gelegt. Unabhängig von den Belegungspflichten im Kurssystem müssen sich unter den angerechneten Kursen befinden:

1. die zwölf Kurse in den Leistungsfächern, wobei die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet werden,

2. soweit nicht als Leistungsfach einzubringen,

- a) die vier Kurse in Deutsch,
- b) die vier Kurse in Mathematik,
- c) vier Kurse in einer Fremdsprache,
- d) vier Kurse in einer Naturwissenschaft,
- e) die vier Kurse in Geschichte,
- f) die Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b,

3. soweit nicht bereits nach Nummer 1 und 2 einzubringen, die Kurse in den mündlichen Prüfungsfächern.

Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse und über die beiden Leistungsfächer, deren Kurse im Block I doppelt gewichtet werden sollen, ist spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr zu entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch darüber zu entscheiden, ob die Gesamtnote einer besonderen Lernleistung als zwei Kurse angerechnet werden soll.

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

1. wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten,
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das zweifach gewertete Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das einfach gewertete Ergebnis der mündlichen Prüfung addiert und die Summe durch drei geteilt; es wird nicht gerundet; das so ermittelte Ergebnis wird mit vier multipliziert; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird auf eine volle Punktzahl gerundet (siehe Tabelle in Anlage 3).

Die besondere Lernleistung kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I ein mündliches Prüfungsfach, das nicht Deutsch oder Mathematik ist, ersetzen und wird dann vierfach gewertet.

### § 13

#### *Ort und Termine der Abiturprüfung*

(1) Die Abiturprüfung wird an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Kollegs abgehalten.

(2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert war, kann an einer Nachprüfung teilnehmen. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

### § 14

#### *Teile und Fächer der Abiturprüfung, Kommunikationsprüfung*

(1) Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Dabei wird in zwei Prüfungsfächern ausschließlich mündlich geprüft (mündliche Prüfungsfächer). In den übrigen drei Prüfungsfächern (schriftliche Prüfungsfächer) wird nur schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In den modernen Fremdsprachen werden die schriftlichen Prüfungen durch Kommunikationsprüfungen ergänzt.

(2) Schriftliche Prüfungsfächer sind die drei Leistungsfächer, mündliche Prüfungsfächer durch die Kollegiatin oder den Kollegiaten zu wählen. Gegebenenfalls erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die schriftlichen Prüfungsfächer.

(3) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. die drei Aufgabenfelder des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik müssen abgedeckt sein,
2. in den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht; § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bleibt unberührt.
3. Religionslehre kann als mündliches Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Unterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden; es sind die vier Kurse in Religionslehre entsprechend der eigenen Religionszugehörigkeit zu besuchen oder in den Ausnahmefällen nach § 11 Absatz 2 und 3 AGVO vier Kurse in Religionslehre ein und derselben Religionsgemeinschaft,
4. Ethik kann nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Ethikunterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden.

(4) Die Wahl der mündlichen Prüfungsfächer ist schriftlich spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr verbindlich zu treffen. Die Möglichkeit, ein mündliches Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt.

(5) Die Kollegiatin oder der Kollegiat hat spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag zu entscheiden, ob statt der Teilnahme an der Prüfung in einem mündlichen Prüfungsfach, das nicht Deutsch oder Mathematik ist, eine besondere Lernleistung anzurechnen ist.

(6) Für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen gilt § 24 Absatz 2 und 3 AGVO mit der Maßgabe entsprechend, dass die Kommunikationsprüfung von der Fachlehrkraft der Kollegiatin oder des Kollegiaten und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen wird.

#### § 15

##### *Ergebnis der Abiturprüfung*

(1) Im Anschluss an die Prüfung ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in der Schlussitzung das Ergebnis der Abiturprüfung (Block II der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den fünf Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte,
2. in drei Prüfungsfächern, darunter zwei schriftliche Prüfungsfächer, jeweils mindestens 20 Punkte und
3. in keinem der Prüfungsfächer weniger als vier Punkte bei jeweils vierfacher Wertung erreicht wurden.

(3) Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 16

##### *Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife*

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 4 beigefügten Tabelle fest und erkennt der Kollegiatin oder dem Kollegiaten die allgemeine Hochschulreife zu, die oder der in Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II der Gesamtqualifikation mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt hat.

#### § 17

##### *Sonstige Bestimmungen*

(1) Für das altsprachliche Kolleg gelten die §§ 1 bis 16 und die Absätze 2 und 3 mit folgenden Maßgaben:

1. die Aufnahme erfolgt unter den in § 2 genannten Voraussetzungen in einen einjährigen Vorkurs, der vor der Einführungsphase vorgesehen ist,
2. der Unterricht im Vorkurs und in der Einführungsphase erfolgt nach der als Anlage 5 beigefügten Stundentafel,
3. im Kurssystem
  - a) sind in Latein Kurse in den Leistungsfächern zu belegen,

b) sind in Griechisch Kurse in einem dreistündigen Basisfach zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen,

c) können nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten in Hebräisch zusätzlich Kurse in einem dreistündigen Basisfach belegt werden.

(2) Für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung an den Kollegs gelten im Übrigen §§ 20, 22 Absatz 1 bis 3, §§ 23, 25 Absatz 1, 2 und 4, § 26 Absatz 1 und 2, 4 bis 9, § 28 Absatz 2 und 3, §§ 29, 30 AGVO entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der schriftlichen Abiturprüfung jede Arbeit von der Fachlehrkraft der Kollegiatin oder des Kollegiaten und von einer von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Fachlehrkraft eines anderen Kollegs oder Gymnasiums korrigiert und bewertet wird.

(3) Für die Wiederholung und Entlassung aus dem Kolleg gelten die §§ 31 bis 33 AGVO entsprechend.

### ABSCHNITT 4

#### Übergangsbestimmungen

#### § 21

##### *Fortgeltung bisherigen Rechts*

(1) Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in das Kurssystem übergegangen sind oder übergehen werden, gilt die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 10. März 2010 (GBI. S. 345), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBI. S. 308, 323) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Kolleg fort. Satz 1 gilt nicht für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die aufgrund einer Wiederholung einzelner Schulhalbjahre des Kurssystems oder der Abiturprüfung in das neugestaltete Kurssystem nach dieser Verordnung wechseln. § 17 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 31 bis 33 AGVO und § 22 bleiben unberührt.

(2) Auf Erwachsene, die sich bis zum Schuljahr 2019/2020 am Kolleg anmelden, findet § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 (Nachweis der Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch schriftliche und mündliche Feststellungsprüfung) einschließlich der Möglichkeit der Wiederholung der Feststellungsprüfung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnung in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung letztmalig Anwendung.

#### § 22

##### *Wiederholung der Abiturprüfung*

Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. der Unterricht wird im neugestalteten Kurssystem wiederholt; es gelten die Bestimmungen dieser Ver-



ordnung, wobei die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet werden,

- 2. soweit erforderlich treffen die oberen Schulaufsichtsbehörden im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in den letzten beiden Kurshalbjahren oder in der Abiturprüfung erforderlich sind.

**Anlage 1**  
(zu § 4)

**Studentafel der Einführungsphase**

Vorbemerkung zur Studentafel:

Wer nicht gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen hat, hat eines der Fächer Französisch oder Latein zu wählen.

Fach	Wochenstunden
Deutsch	5
Geschichte	2
Geographie	2
Englisch	5
Französisch	5
Latein	5
Mathematik	5
Physik	3
Chemie	2
Biologie	2
Religionslehre/Ethik	2
Arbeitsgemeinschaften	2

**Anlage 2**

(zu § 12 Absatz 1)

**Ermittlung des Ergebnisses  
im Block I der Gesamtqualifikation**

Im Block I werden höchstens 40 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung gebracht. Bei maximal 600 im Block I erreichbaren Punkten und maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr ergeben sich 40 Schulhalbjahresergebnisse, womit die Zahl 40 als Faktor zu benutzen ist, auch wenn tatsächlich weniger als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = (P : S) \times 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I
- P = Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
- S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet.

**Anlage 3**

(zu § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3)

**Tabelle für die Ermittlung des vierfach gewerteten Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach**

Mündliche Prüfung		Punkte		Noten		Schriftliche Prüfung															vierfach gewertetes Prüfungsergebnis			
						6			5			4			3			2				1		
						-	+	0	-	+	0	-	+	0	-	+	0	-	+	0		-	+	0
6	-	0	0	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40				
5	-	1	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41					
	+	2	3	4	5	8	11	13	16	19	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44		
4	-	4	5	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45					
	+	5	7	8	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47					
3	-	7	9	10	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49					
	+	8	11	12	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51					
2	-	10	13	14	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53					
	+	11	15	16	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55					
1	-	13	17	18	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57					
	+	14	19	20	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59					
	+	15	20	21	22	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60					

Der Tabelle liegt folgender Rechengang zu Grunde:

**Anlage 4**

(zu § 16)

$$P = \frac{(2s+m)}{3} \cdot 4$$

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote**

Ergeben sich für P nicht ganzzahlige Werte, wird auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 41,33 Punkte auf 41 Punkte; 42,66 Punkte auf 43 Punkte).

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Dabei sind:

P = vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900 – 823	1,0	552 – 535	2,6
822 – 805	1,1	534 – 517	2,7
804 – 787	1,2	516 – 499	2,8
786 – 769	1,3	498 – 481	2,9
768 – 751	1,4	480 – 463	3,0
750 – 733	1,5	462 – 445	3,1
732 – 715	1,6	444 – 427	3,2
714 – 697	1,7	426 – 409	3,3
696 – 679	1,8	408 – 391	3,4
678 – 661	1,9	390 – 373	3,5
660 – 643	2,0	372 – 355	3,6
642 – 625	2,1	354 – 337	3,7
624 – 607	2,2	336 – 319	3,8
606 – 589	2,3	318 – 301	3,9
588 – 571	2,4	300	4,0
570 – 553	2,5		

**Anlage 5**

(zu § 17)

**Studentafel des Vorkurses und der  
Einführungsphase im altsprachlichen Kolleg**

Fach	Wochenstunden	
	Vorkurs	Einführungsphase
Deutsch	6	5
Geschichte	2	2
Geographie	1	1
Gemeinschaftskunde	1	1
Englisch	4	4
Latein	7	5
Griechisch		4
Hebräisch <sup>1</sup>	-	4
Mathematik	6	5
Physik	2	2
Biologie	2	2
Religionslehre	2	2

Fußnote:

<sup>1</sup> Teilnahme am Hebräischunterricht nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten.**Artikel 5****Änderung der Fachhochschulreifeverordnung  
Gymnasien**

Die Fachhochschulreifeverordnung Gymnasien vom 17. Mai 2009 (GBL. S. 238), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 24. Juli 2017 (GBL. S. 469, 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter »mit Heim« gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

*Schulischer Teil der Fachhochschulreife*

(1) Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. im allgemein bildenden Gymnasium und der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule müssen
  - a) in zwei Leistungsfächern, darunter mindestens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache, je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
  - b) in weiteren Fächern elf Kurse belegt sein und
  - c) in mindestens 60 Prozent der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils fünf Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Leistungsfächern;

2. im beruflichen Gymnasium müssen
  - a) in zwei Kernfächern, darunter dem Profulfach, je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein, wobei zwei der vier anzurechnenden Kurse bei einfacher Wertung mit mindestens fünf Punkten abzuschließen sind, und
  - b) in weiteren Fächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein, wobei sieben der elf anzurechnenden Kurse bei einfacher Wertung mit jeweils fünf Punkten abzuschließen sind;
3. im Kolleg müssen
  - a) in zwei Leistungsfächern je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
  - b) im Übrigen die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe b und c erfüllt sein;
4. im staatlich anerkannten Abendgymnasium müssen
  - a) in zwei Leistungsfächern je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung in drei Kursen insgesamt mindestens 15 Punkte erreicht sein,
  - b) in weiteren Fächern vier Kurse belegt sein und
  - c) in mindestens 60 Prozent der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils fünf Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Leistungsfächern;

Am Deutsch-Französischen Gymnasium Freiburg werden die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit der Versetzung von der Klasse 11 (Première) in die Klasse 12 (Terminale) erfüllt.

(2) Unter den nach Absatz 1 anzurechnenden Kursen müssen vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie oder Physik.

Außer den in Satz 1 genannten Fächern und Kursen können nach Wahl aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Kurse sind einfach zu werten, soweit in den nachfolgenden Sätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Satz 1 bis 3 gelten für die staat-

lich anerkannten Abendgymnasien mit der Maßgabe, dass entweder zwei Kurse eines Fachs nach Satz 1 Nummer 2 oder zwei Kurse eines Fachs nach Satz 1 Nummer 5 angerechnet werden müssen; werden jeweils zwei Kurse in den Leistungsfächern zweier Fremdsprachen angerechnet, ist unter den anzurechnenden Kursen im Übrigen nur ein Kurs im Fach Deutsch zu berücksichtigen. Am allgemein bildenden Gymnasium, der Gemeinschaftsschule und dem Kolleg werden die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet; am Abendgymnasium die Ergebnisse aus drei Kursen in zwei Leistungsfächern dreifach, im Übrigen sämtliche Kurse zweifach.

(3) Jede Schülerin und jeder Schüler legt für alle anzurechnenden Kurse nach Absatz 1 und 2 einheitlich die zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahre fest, aus denen die Kurse angerechnet werden und entscheidet in den Fällen von Absatz 2 Satz 5 über die beiden Leistungsfächer, deren Kurse doppelt beziehungsweise von denen drei Kurse dreifach gewichtet werden sollen. Mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

(4) Die im schulischen Teil der Fachhochschulreife erreichte Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich auf der Grundlage der in den anzurechnenden Kursen erreichten Punkte ergibt, wird nach der in Anlage 1 beigefügten Formel errechnet; die erzielte Durchschnittsnote wird nach der in Anlage 2 beigefügten Tabelle ermittelt. Für die Festlegung der Durchschnittsnote des am Deutsch-Französischen Gymnasium erworbenen schulischen Teils der Fachhochschulreife wird der im Versetzungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 ausgewiesene allgemeine Durchschnitt von mindestens 6,0 und höchstens 10,0 Punkten nach der in Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote übertragen.«

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort »auf« werden jeweils die Wörter »Schülerinnen und« eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

»(3) Auf Schülerinnen und Schüler, die nach der

  - a) Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2018 geltenden Fassung die erste oder zweite Jahrgangsstufe des Kurssystems besucht haben,
  - b) Abendgymnasien-Verordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1038) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2018 geltenden Fassung die Klassen III und IV besucht haben oder
  - c) Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 10. März

2010 (GBl. S. 345) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2018 geltenden Fassung die vier Schulhalbjahre des Kurssystems besucht haben,

findet jeweils § 2 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.«

4. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe zu der Bestimmung, in der auf die Anlage 1 Bezug genommen wird, wie folgt gefasst:
 

»(zu § 2 Absatz 4 Satz 1)«.
  - bb) Das Wort »Schulhalbjahresergebnisse« wird durch die Wörter »Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt, dreifach gewichtete Fächer dreifach)« ersetzt.
- b) In Anlage 2 wird die Angabe zu der Bestimmung, in der auf die Anlage 2 Bezug genommen wird, wie folgt gefasst:
 

»(zu § 2 Absatz 4 Satz 1)«.
- c) In Anlage 3 wird die Angabe zu der Bestimmung, in der auf die Anlage 3 Bezug genommen wird, wie folgt gefasst:
 

»(zu § 2 Absatz 4 Satz 2)«.

## Artikel 6

### Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien

§ 8 der Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 280, 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und 2 werden die Wörter »Werkrealschule oder Realschule« jeweils durch die Wörter »Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule« ersetzt.
2. In Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter »§ 29 der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Internat« durch die Wörter »§ 31 Abiturverordnung Gymnasien der Normalform« ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter »Werkrealschule oder eine Realschule« werden durch die Wörter »Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule« ersetzt.
  - b) Die Angabe »12. Dezember 2010 (GBl. 2011 S. 9)« wird durch die Angabe »19. April 2016 (GBl. S. 308, 328), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist,« ersetzt.

## Artikel 7

## Änderung der SMV-Verordnung

Die SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBL. S.524), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2015 (GBL. 2016 S.3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 und 4 Satz 1, § 8 Absatz 5 und § 13 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter »im Kernfach« jeweils durch die Wörter »in den Kursen des Leistungs- und Basisfachs« ersetzt.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Text wird die Absatzbezeichnung »(1)« vorangestellt und die Angabe vom Text durch ein Leerzeichen getrennt.
  - b) Folgender Absatz wird angefügt:
 

»(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die zweite Jahrgangsstufe besuchen, gelten § 3 Absatz 1 und 4 Satz 1, § 8 Absatz 5 und § 13 Satz 2 Nummer 1 der SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBL. S.524), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2015 (GBL. 2016 S.3) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung im Schuljahr 2019/2020 fort.«

## Artikel 8

## Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung

In § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Schulbuchzulassungsverordnung vom 11. Januar 2007 (GBL. S.3), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBL. S.308, 326) geändert worden ist, wird die Angabe »§ 8 Abs. 3« durch die Angabe »§ 9 Abs. 3« ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)

§ 5 der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) vom 16. Oktober 1984 (GBL. S.621), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2005 (GBL. S.605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»(4) Für die Bewertung der Leistungen gilt § 6 Abs. 1, für die Nichtteilnahme an der Prüfung und für Täuschungshandlungen gelten die §§ 29, 30 Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) entsprechend.«
2. In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe »§ 21 Abs. 4, § 23 Abs. 7 und § 26 Abs. 2 NGVO« durch die Angabe »§ 23 Abs. 4, § 26 Abs. 9 und § 28 Abs. 2 AGVO« ersetzt.

## Artikel 10

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 bis 4 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBL. S.518), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBL. S.308, 322) geändert worden ist, nach Maßgabe von Artikel 1 § 43,
  2. die Abendgymnasien-Verordnung vom 25. November 2010 (GBL. S.1038), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBL. S.308, 324) geändert worden ist, nach Maßgabe von Artikel 2 § 22 und
  3. die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 10. März 2010 (GBL. S.345), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBL. S.308, 323) geändert worden ist, nach Maßgabe von Artikel 4 § 21.
- (2) Artikel 5 bis 9 treten am 1. August 2019 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Oktober 2018 DR. EISENMANN

**Verordnung des Kultusministeriums  
über die regionale Schulentwicklung  
an sonderpädagogischen Bildungs- und  
Beratungszentren (Verordnung  
über die regionale Schulentwicklung  
an SBBZ – RSE-SBBZ-VO)**

Vom 19. Oktober 2018

Auf Grund von § 30e des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL. S.397), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GBL. S.153) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

## Allgemeine Planungsgesichtspunkte

- (1) Besteht im Bereich der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einer der in § 30a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SchG genannten Anlässe für eine regionale Schulentwicklung, sind zur Erreichung der in § 30a Absatz 1 Satz 1 und 2 SchG bestimmten Ziele insbesondere folgende Planungsgesichtspunkte zu berücksichtigen:
1. Zumutbare Erreichbarkeit der Angebote an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, wenn diese von den Erziehungsberechtigten nach § 83 Absatz 2 SchG für die Erfüllung eines festgestellten

Anspruchs auf ein sonderpädagogischen Bildungsangebot gewählt werden;

2. bedarfsdeckende Sicherung und Weiterentwicklung des Unterstützungsauftrags der sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangebote nach § 15 Absatz 2 Satz 2 SchG, insbesondere im Bereich der Frühförderung, der sonderpädagogischen Dienste und der Unterstützung der Schulkindergärten, im Rahmen einer systematischen und institutionenbezogenen Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen und Kindertageseinrichtungen;
3. Gestaltung von fachlich und organisatorisch aufeinander abgestimmten Angeboten sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung in den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG und den Bildungsabschlüssen nach Absatz 3 innerhalb der Raumschaft, die einen bedarfsdeckenden, sachgerechten und wirtschaftlichen Einsatz von Personal und Sachmitteln erlauben.

Die Angebote der staatlich anerkannten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat sind einzubeziehen.

(2) Zur Bildung von Klassen vergleichbarer Größe, Optimierung des Bildungsangebots sowie Stärkung leistungsfähiger kleiner Standorte sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und bei der Planung abzuwägen:

1. Konzentration von Bildungsangeboten innerhalb der Raumschaft;
2. Einrichtung überregionaler sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren, erforderlichenfalls mit Internat;
3. Schaffung wohnortnäherer Bildungsangebote durch Dezentralisierung;
4. Möglichkeit alternativer Unterrichtsorganisationsformen wie jahrgangs- und bildungsgangübergreifende Klassenbildungen;
5. förderschwerpunkt- und standortübergreifende Kooperationen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bildungsabschlüsse im Sinne von § 30a Absatz 1 Satz 1 SchG sind an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren neben den Bildungszielen der allgemeinen Schulen im jeweiligen Förderschwerpunkt auch die Bildungsziele in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Die Bildungsgänge führen zu diesen Bildungsabschlüssen.

## § 2

### *Einrichtung von Bildungsgängen*

(1) Im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2 SchG ist erforderlich, dass die

folgende Mindestschülerzahl insgesamt im Bildungsgang langfristig prognostiziert werden kann:

1. für den Bildungsgang  
Förderschwerpunkt Lernen 18;  
nur Grundstufe oder Hauptstufe  
dieses Bildungsganges 12;
2. für den Bildungsgang Förderschwerpunkt  
geistige Entwicklung 27;
3. für den Bildungsgang  
Werkrealschule, Hauptschule 15;
4. für den Bildungsgang Realschule 15;
5. für den Bildungsgang Gemeinschaftsschule  
(ohne gymnasiale Oberstufe) 15;
6. für den Bildungsgang Gemeinschaftsschule  
(mit gymnasialer Oberstufe) 27;
7. für den Bildungsgang  
allgemein bildendes Gymnasium 27;
8. für den Bildungsgang  
berufliches Gymnasium 18;
9. für den Bildungsgang Berufskolleg 15;
10. für den Bildungsgang Berufsfachschule 12;
11. für den Bildungsgang Berufsschule 12.

(2) Im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2 SchG können die in Absatz 1 genannten Mindestschülerzahlen ausnahmsweise unterschritten werden, wenn

1. für die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt und Bildungsgang in der Raumschaft ein Bedarf, der nicht von einem anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden kann, langfristig prognostiziert werden kann oder
2. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein anderes öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit demselben Förderschwerpunkt und Bildungsgang in zumutbarer Erreichbarkeit besuchen können.

Die Planungsgesichtspunkte nach § 1 Absatz 1 und 2 sind zu berücksichtigen.

(3) Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses nach Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt.

## § 3

### *Aufhebung von Bildungsgängen*

(1) Wird insgesamt in einem Bildungsgang die Mindestschülerzahl nach Absatz 2 unterschritten, weist die obere Schulaufsichtsbehörde den Schulträger hierauf hin und

fordert ihn auf, eine regionale Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 SchG durchzuführen. Für das Verfahren gilt § 30b Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 SchG entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mindestschülerzahlen nach Absatz 2 zu Grunde zu legen sind und dass der Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Werkrealschule, Hauptschule, Gemeinschaftsschule, Berufsschule und Berufsfachschule erst aufgehoben wird, wenn in drei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird.

(2) Die Mindestschülerzahl im Bildungsgang insgesamt beträgt:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. für den Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen                        | 12; |
| nur Grundstufe oder Hauptstufe dieses Bildungsganges                    | 8;  |
| 2. für den Bildungsgang Förderschwerpunkt geistige Entwicklung          | 21; |
| 3. für den Bildungsgang Werkrealschule, Hauptschule                     | 9;  |
| 4. für den Bildungsgang Realschule                                      | 9;  |
| 5. für den Bildungsgang Gemeinschaftsschule (ohne gymnasiale Oberstufe) | 9;  |
| 6. für den Bildungsgang Gemeinschaftsschule (mit gymnasialer Oberstufe) | 21; |
| 7. für den Bildungsgang allgemein bildendes Gymnasium                   | 21; |
| 8. für den Bildungsgang berufliches Gymnasium                           | 15; |
| 9. für den Bildungsgang Berufskolleg                                    | 12; |
| 10. für den Bildungsgang Berufsfachschule                               | 8;  |
| 11. für den Bildungsgang Berufsschule                                   | 8.  |

Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die nach § 15 Absatz 5 SchG ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, werden mit 50 Prozent und höchstens für ein Drittel der Mindestschülerzahlen berücksichtigt.

(3) Die Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein anderes öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit demselben Förderschwerpunkt und Bildungsgang in zumutbarer Erreichbarkeit besuchen können. Von der Aufhebung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn ansonsten in der Raumschaft ein bedarfsdeckendes Angebot sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung im jeweiligen Förderschwerpunkt und Bildungsgang nicht gewährleistet werden kann.

(4) Die Planungsgesichtspunkte nach § 1 Absatz 1 und 2 sind zu berücksichtigen.

#### § 4

##### *Beteiligungsverfahren, Raumschaft*

(1) Bei der Beteiligung der von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten Stellen sind auch die Belange der Schulträger der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in privater Trägerschaft und der Träger der Sozial- und Jugendhilfe einzubeziehen.

(2) Die jeweilige Raumschaft ist im Hinblick auf den Schulbezirk oder den Aufgabenbereich des von der schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums festzulegen. Dabei sind insbesondere die Planungsgesichtspunkte nach § 1 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schulgesetzes über das Verfahren der regionalen Schulentwicklung. Darüber hinaus kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Interesse einer kontinuierlichen Optimierung der regionalen Schulentwicklung Regionalkonferenzen für die erforderlichen Abstimmungsprozesse durchführen. Sie kann damit im Einzelfall die untere Schulaufsichtsbehörde beauftragen.

#### § 5

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Oktober 2018 DR. EISENMANN

### **Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten**

Vom 22. Oktober 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S.313, 314), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S.597, 606) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten vom 3. Juni 2014 (GBl. S.268, ber. S.400), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2017 (GBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- »1. Erteilung von Seminarerlaubnissen nach § 45 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) zur Durchführung von Aufbaueminaren im Sinne des § 2a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), deren Überwachung nach § 51 FahrIG sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach § 45 Absatz 7 FahrIG,
  2. Anerkennung von Kursleitern nach § 36 Absatz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zur Durchführung von besonderen Aufbaueminaren im Sinne des § 2b Absatz 2 Satz 2 StVG sowie deren Überwachung nach § 36 Absatz 7 FeV,«
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- »4. Erteilung von Seminarerlaubnissen nach § 46 FahrIG zur Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars im Sinne des § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StVG, deren Überwachung nach § 51 FahrIG und in Verbindung mit § 43 Absatz 1 FeV sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach § 46 Absatz 7 FahrIG,«
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- »1. Anerkennung der Träger von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 FahrIG und in Verbindung mit § 14 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, zur Schulung von Seminarleitern der Aufbaueminare im Sinne des § 2b StVG sowie deren Überwachung nach § 51 FahrIG,«
- b) In Nummer 2 werden die Wörter »§ 31 b in Verbindung mit § 31 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4« durch die Wörter »§ 47 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4« und die Wörter »§ 33 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 b Absatz 3« durch die Angabe »§ 51« ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter »§ 33 a Absatz 3 Satz 5« durch die Angabe »§ 53 Absatz 10«, die Angabe »§ 31« durch die Angabe »§ 45« und die Angabe »§ 31 a« durch die Angabe »§ 46« ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- »1. Anerkennung eines Qualitätssicherungssystems nach § 4a Absatz 8 Satz 6 StVG für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars oder nach § 51 Absatz 7 Satz 1 FahrIG für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars, jeweils in Verbindung mit § 43 a FeV,«
- b) In Nummer 2 werden die Wörter »§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4« durch die Wörter »§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 3« ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter »§ 31 c in Verbindung mit § 31 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5« durch die Wörter »§ 48 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Nummer 5«, die Angabe »§ 31 b« durch die Angabe »§ 47« und die Wörter »§ 33 Absatz 1 und 2 a in Verbindung mit § 31 c Satz 2« durch die Wörter »§ 51 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 2« ersetzt.
4. In der Überschrift von § 6 wird das Wort »Verkehrsministerium« durch das Wort »Verkehrsministeriums« ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Angabe »§§ 11 und 11 a« durch die Angabe »§§ 18 und 21« und die Angabe »§ 14« durch die Angabe »§ 27« ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird nach der Angabe »§ 9 Nummer 1« die Angabe », 5 und 6« eingefügt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe »§ 33 Absatz 1« durch die Angabe »§ 51 Absatz 1« ersetzt.
- d) In Nummer 5 werden die Angabe »§ 34 Absatz 1« durch die Angabe »§ 54 Absatz 1«, die Angabe »§ 11 Absatz 4« durch die Wörter »§ 68 Absatz 1 Nummer 13« und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- »6. die Genehmigung des Praktikumsplans für das Lehrpraktikum der Fahrlehreranwärter nach § 3 Absatz 1 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung.«
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter »§ 9 b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2« durch die Wörter »§ 16 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2« und die Wörter »§ 21 a Absatz 1 Nummer 3« durch die Wörter »§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2« ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angabe »§§ 22 und 23« durch die Angabe »§§ 36 und 37« und die Angabe »§ 33 Absatz 1« durch die Angabe »§ 51« ersetzt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- »4. die Genehmigung von Ausnahmen von den in § 54 Absatz 1 FahrIG genannten Vorschriften und von den auf § 68 Absatz 1 Nummer 13 und 14 FahrIG beruhenden Rechtsverordnungen, für deren Vollzug sie zuständig sind,«
- d) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
- »5. die Genehmigung des Ausbildungsplans für die Ausbildung der Fahrlehreranwärter in der Fahrlehrerausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung,
  6. die Genehmigung des Ausbildungsplans für das Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer und Ausbildungsfahrschulen nach § 4 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung.«



7. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

*Zuständigkeit des Verkehrsministeriums*

Das Verkehrsministerium ist zuständig für die Genehmigung des Rahmenlehrplans für die Basisausbildung des Überwachungspersonals nach § 15 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz und für die Fortbildung des Überwachungspersonals nach § 15 Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz.«

8. In § 10 werden die Wörter »vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S.1302), in der jeweils geltenden Fassung,« gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 22. Oktober 2018

HERMANN





**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrätin Ulrike Woche  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---